



HESSISCHER LANDTAG

13. 10. 2004

*Dem
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen
Hochschulgesetzes und anderer Gesetze
Drucksache 16/2718**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1
Gesetz zur Stärkung der Hochschulautonomie
und zur Modernisierung des Hochschulrechts
(Hochschulautonomie- und -modernisierungsgesetz - HHmG)

Das Hessische Hochschulgesetz vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Ersten Abschnitt wird nach den § 5 betreffenden Angaben Folgendes eingefügt:

"§ 5a Evaluation
§ 5b öffentliche Rechenschaft".
 - b) Der Zweiten Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu § 26 erhält folgende Fassung:

"Studiengestaltung"
 - bb) Die Angabe zu § 27 erhält folgende Fassung:

"Vermittlung des Lehrangebots und Mentoring"
 - cc) Die Angabe zu § 32 erhält folgende Fassung:

"Habilitation, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren".
 - c) Der Dritte Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu § 35 erhält folgende Fassung:

"Forschungsprogramm"
 - bb) Nach den § 35 betreffenden Angaben wird Folgendes eingefügt:

"§ 35a Veröffentlichung von Forschungsergebnissen"

- d) Der Vierte Abschnitt wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe zu § 41 erhält folgende Fassung:
"- aufgehoben -"
 - bb) Die Angabe zu § 43 erhält folgende Fassung:
"- aufgehoben -"
 - cc) Nach den § 47 betreffenden Angaben wird Folgendes eingefügt:
"§ 47a Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderung"
- e) Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe zu § 58 erhält folgende Fassung:
"- aufgehoben -"
 - bb) Die Angabe zu § 59 erhält folgende Fassung:
"Fachbereichsrat und Dekanat des Fachbereichs Medizin"
- f) Der Sechste Abschnitt wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den § 63 betreffenden Angaben wird Folgendes eingefügt:
"§ 63a Gebührenfreiheit des Studiums"
 - bb) Nach den § 64 betreffenden Angaben wird Folgendes eingefügt:
"§ 64a Studium im Hochschulraum"
- g) Der Siebte Abschnitt wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den § 71 betreffenden Angaben wird Folgendes eingefügt:
"§ 71a Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren"
 - bb) Die Angaben zu §§ 75 bis 76 erhalten folgende Fassung:
"§ 75 - aufgehoben -
§ 76 - aufgehoben -"
- h) Im Achten Abschnitt erhält die Angabe zu § 92 folgende Fassung:
"- aufgehoben -"
- i) Der Neunte Abschnitt wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe zum Neunten Abschnitt erhält folgende Fassung:
"Studierendenschaft"
 - bb) Die Angaben zu §§ 95 bis 97 erhalten folgende Fassung:
"§ 95 Studierendenschaft
§ 96 Aufgaben der Studierendenschaft
§ 97 Organe der Studierendenschaft"
- j) Im Elften Abschnitt erhält die Angabe zu § 111 folgende Fassung:
"Übergangsbestimmungen"
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "Gesamthochschule" gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Die Hochschulen fördern die kulturellen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder. Sie wirken an der sozialen Förderung

der Studierenden mit und fördern die tatsächliche Vereinbarkeit von Familie mit Studium und Berufstätigkeit in der Hochschule. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von Studierenden, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige tatsächlich betreuen. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Insbesondere haben sie ihre Angebote barrierefrei zu gestalten, bei Studien- und Prüfungsleistungen geeignete Nachteilsausgleiche zu gewähren sowie eine qualifizierte Beratung sicherzustellen."

b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort "Studierender" die Worte "und fördern aktiv die Integration" eingefügt.

c) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming). Die Hochschulen wenden sich in ihrem Tätigkeitsfeld aktiv gegen Diskriminierung insbesondere aufgrund des Geschlechts, der Herkunft und Ethnie, wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.¹"

d) Als neuer Abs. 9 wird angefügt:

"(9) Hochschulen sind auch für die Förderung der Vereinigung Ehemaliger und den Kontakt zu Absolventinnen und Absolventen zuständig."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Geschlechtsspezifische Angebote in der Lehre sind in begründeten Fällen zulässig."

b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) gefördert. Ziel der Förderung ist vor allem die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft. Bei Einstellungen, Berufungen und Beförderungen ist auf eine Erhöhung des Frauenanteils entsprechend den Frauenförderplänen hinzuwirken und die Situation von Personen mit besonderen familiären Belastungen zu berücksichtigen. Frauen sind bei Einstellung - einschließlich Berufungen - Beförderung, Höhergruppierung und Aufstieg in die nächst höhere Laufbahn bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, soweit und solange eine Unterrepräsentanz vorliegt. Satz 2 gilt nicht, wenn in der Person einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers so schwer wiegende Gründe vorliegen, dass sie auch unter Beachtung des Gebotes zur Gleichstellung der Frauen überwiegen. Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für eine Stelle nach Maßgabe der Ausschreibung erfüllen, ist grundsätzlich Gelegenheit zu einem Probevortrag oder Vorstellungsgespräch zu geben, solange eine Unterrepräsentanz des jeweiligen Geschlechts besteht. Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber hierfür zu groß, so sollen sie mindestens im Verhältnis ihres Anteils an den

¹ Diese Regelung dient der Umsetzung der Europäischen Richtlinien 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen

Bewerbungen eingeladen werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten."

c) Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 werden Abs. 4, 5 und 6.

d) Abs. 4 neu erhält folgende Fassung:

"(4) Auf Vorschlag des Senats bestellt das Präsidium eine Frauenbeauftragte; der Senat nimmt die Ausschreibung und die Auswahl vor. Sofern die Frauenbeauftragte zum Zeitpunkt ihrer Bestellung eine befristete Stelle inne hat, so verlängert sich die Vertragsdauer mit Einverständnis der Betroffenen um ihre Amtszeit als Frauenbeauftragte. Die Tätigkeit als Frauenbeauftragte wird nicht auf die Qualifikationsdauer einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf dem Weg zur Juniorprofessur angerechnet."

e) Abs. 5 neu erhält folgende Fassung:

"(5) Die Frauenbeauftragte nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse als dienstliche Tätigkeit wahr und ist in dieser Funktion frei von Weisungen. Die Frauenbeauftragte ist über Angelegenheiten, die mit ihrer Aufgabenstellung im Zusammenhang stehen, zu unterrichten. Sie wirkt darauf hin, dass die Hochschule bei Erfüllung ihrer Aufgaben Gesichtspunkte der Frauenförderung nach Abs. 1 beachtet. Sie kann gegenüber allen Organen der Hochschule und Studierendenschaft Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten. Sie ist beratendes Mitglied im Senat, im Präsidium, im Hochschulrat und in den Fachbereichsräten."

f) Abs. 6 neu erhält folgende Fassung:

"(5) Im Übrigen findet das Gleichberechtigungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass über die Frauenförderpläne der Fachbereiche und der Hochschule der Senat und über den Widerspruch nach § 19 Abs. 2 das Ministerium entscheidet."

5. Als neuer § 5a wird eingefügt:

"§ 5a
Evaluation

(1) Die Hochschulen überprüfen die Qualität ihrer Lehre und Forschung sowie die Wirksamkeit ihrer Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und ihrer Maßnahmen zum Abbau von Nachteilen gegenüber Frauen durch interne und externe Evaluation. Dabei stellt die Hochschule wissenschaftliche Evaluationsstandards sicher und unterrichtet die Mitglieder der Hochschule sowie im Rahmen ihrer Berichte nach § 5b die Öffentlichkeit. Das Präsidium regelt durch Satzung, welche personenbezogenen Daten zu diesem Zweck erhoben, verarbeitet und in welcher Form veröffentlicht werden können. Die Ergebnisse der Evaluation sind bei den Strukturplänen und den Zielvereinbarungen zu berücksichtigen.

(2) Die Hochschule ermittelt und bewertet Qualität und Erfolg der Lehre sowie die Qualität der Studienbedingungen. Die Veranstaltungsevaluation ist Aufgabe der Fachbereiche. Die Studiengangsevaluation ist Aufgabe des Präsidiums; die Dekanate geben dem Evaluierungsverfahren administrative Hilfestellung. Die Studierenden sind bei allen Maßnahmen der Evaluation in Konzeption und Durchführung zu beteiligen. Die Einrichtung nach § 55 ist für die Bestandteile der Evaluation verantwortlich, die Lehramtsstudierende betreffen. Die Lehrevaluation ist Grundlage der Studienreform (§ 17).

(3) Die Hochschule hat die Aufgabe, Forschungsleistungen unter Berücksichtigung von Forschungsinhalt, -gegenstand und der aufgewandten Mittel zu bewerten. Anhaltspunkte für die Bewertung sind insbesondere wissenschaftliche Qualifizierungsverfahren, Preise, Publikationen, Drittmittelvorhaben.

(4) Die Hochschule evaluiert die Situation und den Erfolg des wissenschaftlichen Nachwuchses in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Anhaltspunkte für die Bewertung sind insbesondere Betreuung, Dauer der Qualifikationsstufen, Versorgungsgrad des Nachwuchses mit Stel-

len und tatsächliche Freistellung, Zusatzzertifikate, Preise und der Erfolg des Nachwuchses bis zu 10 Jahre nach Erwerb der Promotion.

(5) Die Hochschule evaluiert die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Frauenförderung, die Instrumentarien zur Implementierung des Gender Mainstreamings (§ 3 Abs. 8) und den Stand der Umsetzung des Gleichstellungsauftrags. Die Evaluationsverfahren der Abs. 2 bis 4 sind geschlechtsspezifisch anzulegen.

(6) Die Hochschulen entwickeln gemeinsame Evaluierungsverfahren. Zur Sicherung der hochschulübergreifenden Vergleichbarkeit der Evaluation legen die Hochschulen im Benehmen mit dem Ministerium hierzu geeignete Kennzahlen und Verfahren fest."

6. Als neuer § 5b wird eingefügt:

"§ 5b
Öffentliche Rechenschaft

(1) Die Hochschulen berichten regelmäßig über ihre Tätigkeit insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Sie berichten über die dabei erbrachten Leistungen und über die Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes.

(2) Die Hochschule unterrichten die wissenschaftliche Gemeinschaft und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Forschung, ihre Nutzbarkeit und mögliche Auswirkungen sowie über Vorhaben. Forschungsberichte sind jährlich nach den wissenschaftlich üblichen Standards zu erstellen.

(3) Soweit dieses Gesetz vorsieht, dass über einzelne Gegenstände zu berichten ist, sollen diese, soweit nicht anders erwähnt, im Jahresbericht der Hochschule Berücksichtigung finden; der Bericht enthält auch die Tätigkeit nach § 3 Abs. 3 bis 8. Der Jahresbericht ist bis zur Mitte des Folgejahres der Öffentlichkeit vorzustellen."

7. § 6 wird wie folgt geändert

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Das für Bauangelegenheiten zuständige Ministerium berät die Hochschulen in diesen Angelegenheiten."

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung.

"(2) Auftragsangelegenheiten der Hochschule sind:

1. Gebührenerhebung nach dem Verwaltungskostengesetz,
2. Ermittlung der Ausbildungskapazität zur Festsetzung von Zulassungszahlen und Vergabe von Studienplätzen, Hochschulstatistik,
3. Materialprüfungen sowie die sonstigen amtlich wahrzunehmenden Prüfungs-, Untersuchungs- und Begutachtungsaufgaben,
4. Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz."

8. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung,
Lehre und Studium

(1) Das Land und die Hochschulen haben sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Satz 1 und 2 gilt für

künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbübung entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre umfasst, unbeschadet des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Inanspruchnahme der Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums nach den Abs. 2 bis 4 (§ 4 Abs. 2 bis 4 des Hochschulrahmengesetzes) entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

(6) Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem in ihrem Fachgebiet, bekannt, die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können, sollen sie den zuständigen Fachbereichsrat oder ein zentrales Organ der Hochschule davon unterrichten.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Professorinnen und Professoren" durch die Worte "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für die Wahl ihrer Vertretung in den Gremien bilden

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren),
2. die Studierenden (Studierende und die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden nach § 31 Abs. 8),
3. die wissenschaftlichen Mitglieder (wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche Hilfskräfte mit Hochschulabschluss sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben), soweit sie direkt mit Aufgaben der Forschung und Lehre betraut sind,
4. administrativ-technische Mitglieder (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik einschließlich der Angehörigen der nicht ärztlichen Fachberufe des Gesundheitswesens)

je eine Gruppe."

c) In Abs. 4 wird das Wort "Professorengruppe" durch die Worte "Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" ersetzt.

10. § 9 Abs. 4 wird aufgehoben.

11. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt oder bevorzugt werden; Mitarbeit in Gremien gilt als Dienstzeit, bei Studierenden darf entsprechendes Fehlen nicht als Fehlzeit im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen gewertet werden. Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds; dasselbe gilt für stellvertretende Mitglieder während der Anwesenheit des von ihnen vertretenen Mitglieds."
12. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Senat, Wahlversammlung und Fachbereichsrat" durch die Worte "Senat, Studierendenparlament, Fachbereichsrat und Fachschaftsrat" ersetzt.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Hochschule ermöglicht eine angemessene Information der Mitglieder über die zur Wahl stehenden Personen und Gruppierungen."
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"In den Kollegialorganen ist die Vertretung von Frauen und Männern entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedergruppe anzustreben. Bei Besetzungen von Organen, Gremien und Kommissionen, die nicht aufgrund einer Wahl erfolgen, sollen, soweit in diesem Gesetz nicht anders geregelt, beide Geschlechter mit jeweils mindestens 40 von Hundert vertreten sein."
14. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "zur Wahlversammlung," gestrichen und das Wort "Studentenschaft" durch das Wort "Studierendenschaft" ersetzt.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"6. die Studiengänge modularisiert sind, eine übersichtliche Struktur aufweisen und Studienschwerpunkte vorsehen,"
 - b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums sowie die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden. Das Land fördert im Rahmen seiner Zuständigkeit und im Zusammenwirken mit dem Bund, den übrigen Ländern und den Hochschulen diese Entwicklung."
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
 - d) Als Abs. 4 wird neu angefügt:

"(4) Prüfungsordnungen und andere Ordnungen für den Studiengang sind auf fünf Jahre befristet zu beschließen."
16. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort "Sie" die Worte "wirbt bei Studieninteressierten und" eingefügt.
 - bbb) Im zweiten Halbsatz werden nach dem Wort "soll" die Worte "Studienbewerberinnen, Studienbewerber und" eingefügt.

- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- "Sie orientiert sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt eine Studienberatung durch, soweit nicht die Beratung nach § 27 Abs. 2 erfolgt."
- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Sie wirken darauf hin, die Unterrepräsentanz eines Geschlechtes in den jeweiligen Studienfächern auszugleichen. Die Studienberatung umfasst auch die Beratung Studierender mit Behinderung über die Möglichkeiten barrierefreier Studienmöglichkeiten sowie bestehender Nachteilsausgleiche bei den Studien- und Prüfungsleistungen."
17. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Die Hochschulen bereiten Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung auf das Studium vor; dies kann in geeigneten Fällen auch studienbegleitend geschehen."
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an vorbereitenden Kursen sind Studierende der Hochschule und wahlberechtigt zum Senat und zum Studierendenparlament; sie gehören keinem Fachbereich an. Die Studierendenschaft sieht in ihrer Satzung Kollegiatenvertretungen für Studierende am Studienkolleg vor. Die Sprecherinnen und Sprecher der Kollegiatenvertretung gehören der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme an. Die §§ 121, 122 Abs. 2, 3, 5 bis 8 des Hessischen Schulgesetzes gelten entsprechend."
18. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
- "Die Studiengänge sind zu modularisieren. Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Module werden in der Regel mit Prüfungen abgeschlossen. Den Modulen werden Kreditpunkte zugeordnet, die eine quantitative Maßeinheit für den Arbeitsaufwand der Studierenden darstellen."
- b) In Abs. 4 wird das Wort "Fachhochschulstudiengänge" durch das Wort "Fachhochschuldiplomstudiengänge" ersetzt.
- c) Abs. 5 wird gestrichen; der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
19. In § 21 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "insgesamt kostendeckend Entgelte zu erheben" durch die Worte "Entgelte zu erheben, die mindestens kostendeckend sind. Von dem Erfordernis des Satz 1 kann abgesehen werden, wenn die Kosten eines Weiterbildungsangebots durch die Gewinne aus anderen Weiterbildungsangeboten mitfinanziert werden und das Angebot der Hochschule im Entgelt dadurch nicht niedriger als ein vergleichbares Weiterbildungsangebot auf dem freien, regionalen Markt liegt."
20. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte "abgenommen werden kann" durch die Worte "und mit der Vergabe von Kreditpunkten abgenommen werden soll" ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort "voraus" ein Semikolon und dann die Worte "die Prüfungsordnung weist aus, welche Module vorgezogen werden können" angefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Professorengruppe" durch die Worte "Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" ersetzt.

c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Blockabschlussprüfungen und bei studienbegleitenden Prüfungen die schriftliche Abschlussarbeit sowie Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten."

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Verlängerungen entsprechend § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 sind zu berücksichtigen."

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Ist die Prüfung drei Monate nach den sich aus Satz 2 und 3 ergebenden Fristen nicht abgelegt oder sind die Prüfungsergebnisse nicht innerhalb von drei Monaten nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung mitgeteilt, ist das Präsidium zu unterrichten."

e) Dem Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

"Der Bescheinigung fügen die Hochschulen auf Antrag kostenfrei eine in der Regel englischsprachige Übersetzung bei; die Prüfungsordnung kann eine andere Fremdsprache festlegen."

21. In § 24 Abs. 2 wird das Wort "Studienordnung" durch das Wort "Studiengänge" ersetzt.

22. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Nr. 6 folgende Nr. 6 a eingefügt:

"6 a. Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung,"

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann. Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studentenwerks oder
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes oder
4. durch die Pflege eines nahen Angehörigen in einem Zeitraum der zwei Jahre nicht übersteigen darf

bedingt waren. Im Falle der Nr. 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutter-schutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserzie-hungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind. Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen. Die Nachweise nach den Sät-zen 2 und 3 obliegen den Studierenden."

c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechen- den Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem ent- sprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleich- wertig ist. Ein Fernstudium ist dem Präsenzstudium gleichwertig, wenn es nach seiner Wissenschaftlichkeit, seinen Studieninhalten und Studienzielen nicht hinter einem Präsenzstudium zurücksteht.

Die Voraussetzungen für die Anrechnung im Fernstudium erbrachter Studienleistungen sind in der Prüfungsordnung zu regeln."

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

23. § 26 erhält folgende Fassung:

"§ 26
Studiengestaltung

Die Struktur des Studiengangs wird durch die Prüfungsordnung oder eine andere Satzung geregelt."

24. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 27
Vermittlung des Lehrangebots und Mentoring"

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Studierenden sollen im ersten Studienjahr von studentischen Mentorinnen und Mentoren höherer Semester betreut werden. Diese Betreuung gehört zu den Aufgaben der Studierenden als Mitglieder der Hochschule. Vor Beginn des dritten Semesters und bis zur Ablegung der Zwischenprüfung oder dem Erreichen eines vergleichbaren Studienabschnitts werden die Studierenden einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer ihres Fachbereichs zur regelmäßigen persönlichen Betreuung zugeordnet (Mentorentätigkeit); die Studierenden können gegenüber dem Dekanat Wünsche für die Zuordnung äußern. Steht in einem Fachbereich keine ausreichende Zahl von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern zur Verfügung, können auch wissenschaftliche Mitglieder zu Mentorinnen und Mentoren bestellt werden. Die Mentorinnen und Mentoren erörtern mit den ihnen zugeordneten Studierenden zum Ende des zweiten Studienjahres den bisherigen Erfolg und die weitere Planung des Studiums."

c) Abs. 4 wird gestrichen.

25. § 28 erhält folgende Fassung:

"§ 28
Hochschulgrade

(1) Aufgrund der Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Bachelorgrad. Aufgrund der Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Mastergrad. Die Grade können auch aufgrund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verliehen werden.

(2) Die Hochschule kann insbesondere bei besonderen Studiengestaltungen oder aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule in Prüfungsordnungen andere akademische Grade vorsehen.

(3) Satzungen können vorsehen, dass das Recht zur Verleihung eines Hochschulgrades für Abschlüsse in Studiengängen, die zusammen mit ausländischen Hochschulen betrieben werden, auf eine andere anerkannte Bildungseinrichtung des Hochschulwesens übertragen wird. Die Verantwortung der übertragenden Einrichtung für den Studiengang und seinen Abschluss ist zu wahren.

(4) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen auf Antrag kostenfrei eine in der Regel englischsprachige Übersetzung bei; die Prüfungsordnung kann eine andere Fremdsprache festlegen."

26. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Voraussetzung zur Promotion ist in

der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, ein Master-Abschluss oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung. Das Verfahren der Eignungsfeststellung ist in der Promotionsordnung oder den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen zu regeln."

b) Abs. 5 Satz 3 und 4 wird gestrichen.

c) Als neue Abs. 6 bis 8 werden angefügt:

"(6) Der Prüfungsausschuss legt Fristen für die Bewertung der Promotionsleistung fest. Werden diese überschritten ist das Präsidium zu informieren. Es hat die weiteren Maßnahmen zur Sicherstellung des zeitgerechten Abschlusses der Promotion zu treffen. Das Nähere bestimmen die Promotionsordnungen. Sie können auch die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.

(7) Zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sollen die Hochschulen für Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten."

(8) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen und Doktoranden der Universität in der Gruppe der Studierenden eingeschrieben, wenn sie nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 Mitglied der Universität sind oder wegen einer Berufstätigkeit außerhalb der Universität auf die Einschreibung verzichten."

27. § 32 erhält folgende Fassung:

"§ 32

Habilitation, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen
und Professoren

(1) Fachbereiche können eine Habilitationsordnung erlassen.

(2) Habilitierte können an der Hochschule, an der sie sich habilitiert haben, selbstständig lehren (Lehrbefugnis). Auf Antrag verleiht der Fachbereich Habilitierten die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent". Privatdozentinnen und Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung. Wer ohne Zustimmung des Fachbereichsrats oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinander folgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert das Recht, die akademische Bezeichnung zu führen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass Habilitierte an der Hochschule auch selbstständig forschen können, soweit die Ausstattung der Hochschule dies zulässt.

(3) Die Lehrbefugnis kann aus den selben Gründen widerrufen werden, die bei Beamtinnen und Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Der Widerruf ist ferner zulässig, wenn Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von ihrer Lehrbefugnis keinen Gebrauch machen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden und Habilitierten aufgrund mindestens sechsjähriger Bewährung in Forschung und Lehre sowie herausragenden Künstlerinnen und Künstlern aufgrund mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit auf Antrag des Fachbereichs und nach Anhörung des Senats die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" verleihen, wenn sie weiterhin an der Hochschule lehren. Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Das Recht zur Führung der in Abs. 4 genannten Bezeichnungen verändert die dienstrechtliche und mitgliedschaftliche Stellung Hochschulbediensteter nicht."

28. Als neuer § 32a wird eingefügt:

"§ 32a

Entziehung von Graden und Bezeichnungen

Aufgrund dieses Gesetzes verliehene Grade und Bezeichnungen sollen entzogen werden, wenn sie durch Täuschung erworben wurden oder

nach ihrer Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten."

29. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Hochschulen erlassen Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen; sie können sich auf einzelne vergebene akademische Grade beziehen."

b) In Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt: "einschließlich der Nachteilsausgleiche für Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderung"

30. § 34 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

31. § 35 erhält folgende Fassung:

"§ 35
Forschungsprogramm

Der Senat der Hochschule beschließt zur Weiterentwicklung des Forschungsprofils, zur Koordinierung der Forschungsvorhaben sowie zur Schwerpunktsetzung ein Forschungsprogramm im Rahmen der Hochschulentwicklungsplanung und erörtert es mit dem Hochschulrat. Die Hochschule wahrt und fördert bei Aufstellung des Forschungsprogramms die fachübergreifende Wirkung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Ansätzen."

32. Als § 35a wird eingefügt:

"§ 35a
Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitverfasserinnen und Mitverfasser zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen. Verstöße gegen diesen Grundsatz gelten als wissenschaftliches Fehlverhalten; sie sind von der Hochschule von Amts wegen zu untersuchen."

33. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

"(4) Forschungsvorhaben nach Abs. 1, die in der Hochschule durchgeführt werden, werden auf Antrag von der Präsidentin oder dem Präsidenten in dienstrechtlicher und organisatorischer Hinsicht überprüft."

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

"(6) Abs. 1 bis 5 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend."

34. § 38 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Der Senat erlässt die Satzungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist."

35. § 39 erhält folgende Fassung:

"§ 39
Senat

(1) Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums.

(2) Der Senat ist zuständig für die

1. Beschlussfassung über die Grundordnung, die Geschäftsordnung für die Gremien und die Wahlordnung,

2. Beschlussfassung über die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen und andere Forschung, Lehre und Studium betreffende Satzungen, soweit das Gesetz keine andere Zuständigkeit vorsieht,
3. Entscheidung über die Entwicklungsplanung der Hochschule,
4. Entscheidung über die Einführung und Aufhebung von Studiengängen,
5. Regelungen der Forschungsordination und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
6. Beschlussfassung der Gliederung der Hochschule in Fachbereiche und auf Antrag eines Fachbereichs Zustimmung zu dessen Organisationssatzung,
7. abschließende Beschlussfassung der Ordnungen der Fachbereiche und Zustimmung zu den Beschlüssen nach § 8 Abs. 4,
8. Beschlussfassung über die Weiterleitung von Berufungsvorschlägen und Verleihungsvorschlägen für Honorarprofessoren und außerplanmäßige Professuren der Fachbereiche an das Ministerium beziehungsweise an das Präsidium,
9. Beschlussfassung des Budgetplans sowie über die Jahresrechnung und die Entlastung des Präsidiums,
10. Beschlussfassung über einen Antrag ans Ministerium für Zulassungsbeschränkungen oder Aufnahmestopps,
11. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen nach § 88 Abs. 2 und zu Grundsätzen für die Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen,
12. Stellungnahme zur Einrichtung und Aufhebung zentraler wissenschaftlicher und technischer Einrichtungen,
13. Beschlussfassung der Frauenförderpläne,
14. Mitwirkung bei der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten,
15. Mitwirkung bei der Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers,
16. Mitwirkung bei der Bestellung der Frauenbeauftragten,
17. Mitwirkung bei der Einsetzung von Berufungskommissionen,
18. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Präsidiums.

Der Senat kann für die Kriterien der Gewährung von Leistungsbezügen der Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W für besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie für die Ermittlung dieser Leistungen Grundsätze beschließen."

(3) Mitglieder des Senats sind:

1. elf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Universitäten, neun Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fach- und Kunsthochschulen,
2. vier Studierende an Universitäten, fünf Studierende an Fach- und Kunsthochschulen,
3. vier wissenschaftliche Mitglieder an Universitäten, ein wissenschaftliches Mitglied an Fach- und Kunsthochschulen,
4. zwei administrativ-technische Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums, ein Mitglied des Hochschulrats, die Frauenbeauftragte sowie die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Personalrats, die Dekaninnen und Dekane sowie Leitungen der zentralen Einrichtungen gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Der Senat kann mit der Mehrheit sei-

ner Mitglieder beschließen, dass weitere Personen dem Senat mit beratender Stimme angehören.

(5) Der Senat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres. Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Wahl. Die mit der Vorbereitung von Senatsitzungen dauerhaft beauftragten Teile der Verwaltung unterstehen der Fachaufsicht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(6) Bei Wahlen der Mitglieder des Präsidiums (§§ 45 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5, 46 Abs. 2) sowie bei Entscheidungen des Senats nach §§ 45 Abs. 2 Satz 3, 46 Abs. 1 Satz 3 sind neben den Mitgliedern des Senats auch deren direkte Stellvertreterinnen und Stellvertreter stimmberechtigt.

(7) Der Senat regelt den Ausgleich struktureller Nachteile der studentischen Mitglieder, die durch den fehlenden Beschäftigtenstatus entstehen."

36. § 41 wird aufgehoben.

37. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Das Präsidium gewährleistet und verantwortet die interne und externe Kommunikation."

b) In Abs. 4 werden nach dem Wort "weist" die Worte "mit Zustimmung des Senats" eingefügt.

c) Das Präsidium entscheidet über die Leistungsbezüge der Professorinnen und Professoren. Über Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Dekanat, wenn das Budget des Fachbereichs zusätzlich belastet wird."

d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und erhält folgende Fassung:

"(8) Das Präsidium erlässt die Benutzungsordnungen und die Vorschriften, die ausschließlich der Verwaltungssteuerung dienen."

38. § 43 wird aufgehoben.

39. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben. Der Senat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Vor der Aufstellung des Wahlvorschlags muss eine öffentliche Befragung der Bewerberinnen und Bewerber im Senat stattfinden. Der Senat stellt den Wahlvorschlag auf und erörtert ihn mit dem Ministerium; die Wahl bedarf dessen Bestätigung."

b) In Abs. 5 werden die Worte "der Wahlversammlung" durch die Worte "des Senats" ersetzt.

40. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte "eine bzw. einer aus der Professorengruppe kommen" durch die Worte "eine Professorin oder einer Professor sein" ersetzt.

bb) Als Satz 4 wird angefügt:

"Abweichend von Satz 2 können an Hochschulen mit mindestens 15.000 Studierenden auf Beschluss des Senats bis zu vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gewählt werden."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder durch ein Drittel der Stimmberechtigten, die aus mindestens zwei Statusgruppen stammen, müssen vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für drei Jahre gewählt. § 45 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend. Der Senat kann beschließen, dass eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident hauptberuflich tätig ist; die Amtszeit beträgt fünf Jahre. In diesem Falle sind auch Bewerberinnen und Bewerber wählbar, die nicht Mitglieder der Hochschule sind; § 45 Abs. 2. Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend."

41. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Rechtsangelegenheiten" die Worte "mit Ausnahme des Controllings" eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler muss eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzen und über mehrjährige berufliche Erfahrungen in verantwortlicher Tätigkeit verfügen, die erwarten lassen, dass sie oder er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist. § 45 gilt entsprechend. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird für die Dauer von acht Jahren in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen."

42. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

"§ 47a
Beauftragte oder Beauftragter für die Belange
von Studierenden mit Behinderung

(1) Das Präsidium beruft im Einvernehmen mit dem Senat für die Dauer von vier Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung (Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter für Studierende) sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die oder der Behindertenbeauftragte wirkt in Kooperation mit den anderen zuständigen Stellen in der Hochschule und der Studierendenschaft darauf hin, dass Studierenden mit Behinderung ein gleichberechtigtes Studium ermöglicht wird, insbesondere die Angebote der Hochschule barrierefrei gestaltet sowie bei Studien- und Prüfungsleistungen geeignete Nachteilsausgleiche gewährt werden (§§ 3 Abs. 4 Satz 3, 25 Abs. 1 Nr. 6a, 33 Satz 2. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören die Information und Beratung von Studierenden mit Behinderung.

(3) Die oder der Behindertenbeauftragte ist bereits in der Planungsphase an allen Maßnahmen zu beteiligen, die die Belange von Studierenden mit Behinderung betreffen. Sie oder er kann gegenüber allen Organen der Hochschule und Studierendenschaft Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten. Sie oder er ist beratendes Mitglied im Senat, im Hochschulrat und in den Fachbereichsräten.

(4) Die oder der Beauftragte berichtet jährlich dem Senat über seine Arbeit."

43. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 Nr. 2 werden vor dem Komma die Worte "und dem Berichtswesen" angefügt.

bb) "Der Hochschulrat ist vor Beschlüssen zu diesen Punkten rechtzeitig anzuhören. Er hat ein Initiativrecht."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Hochschulrat kann dem Senat einen Wahlvorschlag für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten unterbreiten; im

begründeten Fall kann eine Person vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben hat."

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Dem Hochschulrat gehören bis zu 15 Persönlichkeiten an, die die Vielfältigkeit der Fachrichtungen der Hochschule widerspiegeln sollen."

44. Dem § 49 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Die Fachbereiche können sich Organisationsatzungen geben, die interne Strukturen und Verfahren festlegen. § 38 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Hochschulen können in der Grundordnung statt der Untergliederung in Fachbereiche auch andere Organisationsformen vorsehen, die in ihrer Binnenorganisation den für Hochschulen in Hessen geltenden Grundzügen entsprechen und eine hinreichende Repräsentanz der wissenschaftlichen Fächer vorsehen. "

45. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Beschluss der Prüfungsordnungen und der Studienordnungen vorbehaltlich der abschließenden Behandlung im Senat,"

bb) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"6. Ausschreibung wissenschaftlicher Stellen, Einsetzung von Berufungskommissionen, Entscheidung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission,"

cc) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

"8. Beschluss über die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen innerhalb des Fachbereichs und Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung solcher fachbereichsübergreifenden Einrichtungen",

dd) Als Nr. 10 wird neu eingefügt:

"10. Zustimmung zum Budgetplan des Fachbereichs und Beschluss der Grundsätze der Verteilung der personellen und sächlichen Mittel für Forschung und Lehre,"

ee) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Dem Fachbereichsrat gehören sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei Studierende, zwei wissenschaftliche Mitglieder und ein administrativ-technisches Mitglied an, an einer Fachhochschule sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, vier Studierende und ein Mitglied der Gruppen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 oder 4. Die Mitglieder des Dekanats gehören dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an."

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Prodekanin oder der Prodekan hat den Vorsitz im Fachbereichsrat, soweit der Fachbereichsrat nichts anderes in einer Organisationssatzung des Fachbereichs festgelegt hat."

46. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "bereitet" die Worte "in der Regel" eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden das Semikolon und der ihm folgende zweite Halbsatz gestrichen.

c) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das Vorschlagsrecht für die Studiendekanin oder den Studiendekan liegt bei dem Fachschaftsrat; sofern kein Fachschaftsrat amtiert bei den studentischen Mitgliedern im Fachbereichsrat."

47. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags setzt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Statusgruppen eine Berufungskommission ein, der entsprechend der Aufgabenstellung der zu besetzenden Professur auch Mitglieder aus anderen Fachbereichen angehören; der Senat prüft die Zusammensetzung in formaler Hinsicht. Der Kommission gehören an einer Universität oder Kunsthochschule fünf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Studierende und zwei wissenschaftliche Mitglieder, an einer Fachhochschule drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwei Studierende oder vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Studierende und ein wissenschaftliches Mitglied an. Jeder Kommission sollen mindestens zwei weibliche Mitglieder, davon mindestens eine Wissenschaftlerin angehören. Auf Antrag des Dekanats kann der Senat die Kommission anders zusammensetzen. Die Kommission überträgt einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Vorsitz. Die Kommissionsvorsitzende oder der Kommissionsvorsitzende ist berechtigt, den Vorschlag der Kommission auch über seine aktive Dienstzeit hinaus im Senat zu vertreten."

b) Abs 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort "Professorengruppe" durch die Worte "Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" ersetzt.

bb) Als Satz 9 wird neu angefügt:

"Der Fachbereichsrat kann in großen Fachbereichen statt eines Studiausschusses auch studiengangsbezogene Studiausschüsse einsetzen."

48. § 58 wird aufgehoben.

49. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 59
Fachbereichsrat und Dekanat des Fachbereichs Medizin"

b) Als Abs. 1 wird neu eingefügt:

"(1) Für den Fachbereichsrat gilt § 50."

c) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3.

50. Dem § 60 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Dabei soll mindestens ein Mitglied der Ethikkommission von den landesweit tätigen Organisationen behinderter und chronisch kranker Menschen benannt werden."

51. In § 61 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "wird" die Worte "unter Berücksichtigung der Gruppen" eingefügt.

52. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort "überragender" die Worte "wissenschaftlicher oder" eingefügt.

b) Als neuer Abs. 4a wird eingefügt:

"(4a) Die Hochschule kann für höchstens zwei Semester Studieninteressierte auch ohne die nötigen Zugangsberechtigungen zu einem betreuten Praktikum (Orientierungsstudium) aufnehmen. Sie

kann hierfür geeigneten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen gestatten. Die Studienzeiten und dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Sie gelten als Studierende ohne Mitglied der Studierendenschaft und des Studentenwerks zu werden. Das Nähere zum Verfahren und den Zugangsvoraussetzungen regelt der Senat durch eine Satzung."

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung den Hochschulzugang für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einer sonstigen geeigneten Vorbildung. Die Verordnung sieht insbesondere vor, dass der Zugang bei geeigneter Vorbildung mittels Aufnahmeprüfung nach einem Probestudium erreicht werden kann."

53. Als § 63a wird neu eingefügt:

"§ 63a
Gebührenfreiheit des Studiums

Studiengebühren werden nicht erhoben."

54. § 64a erhält folgende Fassung:

"§ 64a
Studium im Hochschulraum

(1) Studierende können im Rahmen eines von ihnen belegten Studiengangs der Hochschule, an der sie Mitglied sind (Heimathochschule), auch einzelne Veranstaltungen oder Teilstudiengänge anderer hessischer Hochschulen besuchen. Dies gilt sofern die zuständigen Studiendekaninnen oder Studiendekane beider beteiligten Hochschulen vorab einverstanden sind. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung stehen oder die zu erbringenden Leistungen für den Studiengang der Heimathochschule ohne Belang sind.

(2) Studierende erwerben durch das Studium im Sinne des Abs. 1 an der anderen Hochschule keine mitgliedschaftlichen Rechte.

(3) Die Präsidien können die Verrechnung der im Sinne von Abs. 1 erbrachten Leistungen durch Verwaltungsvereinbarungen der Hochschulen regeln."

55. § 65 erhält folgende Fassung:

"§ 65
Teilzeitstudium

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Berufstätigkeit, der erheblichen Mitarbeit in der Selbstverwaltung, der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, einer Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, werden auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert, wenn sie mindestens die Hälfte der Zeit eines Vollzeitstudiums ihrem Studium widmen. Das Nähere zum Verfahren und weitere Gründe für das Teilzeitstudium können durch Satzung des Senats geregelt werden."

56. § 66 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 werden die Worte "und Studien-" gestrichen.

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. in dem Studiengang eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat,"

c) Als Nr. 6 wird angefügt:

"6. in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sofern nicht nachgewiesen wird, dass er oder sie zeit-

lich in der Lage ist, das Studium ordnungsgemäß und mindestens in Teilzeit durchzuführen."

57. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für das Studentenwerk und die Studierendenschaft nicht erbringen oder die Zahlung fälliger Gebühren nicht nachweisen,"

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. in dem Studiengang eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat,"

c) Als Nr. 6 wird neu eingefügt:

"6. in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass sie zeitlich in der Lage sind, das Studium ordnungsgemäß und mindestens in Teilzeit durchzuführen,"

d) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.

58. § 69 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Präsidentin oder der Präsident ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und begründet und beendet das Dienstverhältnis der diesen vergleichbaren Angestellten und der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie der Lehrbeauftragten und sonstigen nebenberuflichen Hochschulbediensteten. Dienstvorgesetzte dieser Hochschulbediensteten ist die Präsidentin oder der Präsident (§ 44 Abs. 1); sie oder er kann einzelne Befugnisse als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter den Dekaninnen und Dekanen oder denjenigen übertragen, die Fachbereichseinrichtungen oder zentrale Einrichtungen leiten oder geschäftsführend leiten. Das Personal der Hochschule wird, wenn nach diesem Gesetz kein Vorschlagsrecht besteht, im Benehmen mit der Hochschuleinrichtung eingestellt, in der es tätig werden soll."

59. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

"in einem Maße an Prüfungen der Hochschule und der Staatlichen Prüfungsämter mitzuwirken, die lange Wartezeiten für Studierende nicht entstehen lässt,"

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Das Angestelltenverhältnis kann unbefristet oder befristet, das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit begründet werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder der befristeten Anstellung beträgt drei oder sechs Jahre. Das auf drei Jahre befristete Beamtenverhältnis oder die auf drei Jahre befristete Anstellung kann einmal um drei Jahre verlängert werden."

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Entfristung einer befristeten Beschäftigung und die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist möglich, wenn in der Ausschreibung der Stelle auf die Umwandlungs- oder Entfristungsmöglichkeit hingewiesen worden ist und vor Ende der Beschäftigung die Leistungen in einer Evaluation begutachtet worden sind. Das Verfahren der Begutachtung richtet sich nach § 71a Abs. 6."

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Bei der ersten Berufung auf eine Professur sollen Bewerberinnen und Bewerber in der Regel befristet beschäftigt werden; Abs. 5 findet Anwendung. Ausnahmen sind insbesondere zulässig, wenn eine mindestens sechsjährige hauptberufliche wissen-

schaftliche oder künstlerische Tätigkeit an einer Hochschule vorausgegangen ist."

e) Die Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und 8.

60. In § 71 Abs. 1 werden die Worte "ein abgeschlossenes Hochschulstudium" durch die Worte "ein mit Master oder einem vergleichbaren Grad abgeschlossenes Hochschulstudium" ersetzt.

61. Als neuer § 71a wird eingefügt:

"§ 71a

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nehmen die Aufgaben von Professorinnen und Professoren mit dem Ziel wahr, sich für eine Lebenszeitprofessur zu qualifizieren; ihre Aufgaben in der Lehre sind zugunsten der eigenverantwortlichen Forschung entsprechend in der Regel um die Hälfte zu verringern.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. § 71 Abs. 4 findet Anwendung.

(3) Die Promotions- und Beschäftigungsphase vor Beginn der Juniorprofessur soll grundsätzlich sechs Jahre, in der Medizin neun Jahre nicht überschreiten.

(4) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren als Angestellte beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis soll mit ihrer Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf auf weitere drei Jahre verlängert werden, wenn die Evaluation nach Abs. 6 positiv ausfällt. Die Entscheidung trifft die Leitung der Hochschule auf Vorschlag des Dekanats. Juniorprofessorinnen und -professoren, deren Evaluation nicht positiv ausfällt, können ein weiteres Jahr beschäftigt werden, eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 80 nicht zulässig. Eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ist ausgeschlossen.

(5) In Ausnahmefällen kann ein Beamtenverhältnis begründet werden; Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Im Semester vor Ablauf der ersten Beschäftigungsdauer findet eine interne und externe Evaluation der bisherigen Leistungen und Weichenstellungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors statt. Eine vom Fachbereichsrat eingesetzte Kommission, die aus zwei Professorinnen oder Professoren und einer oder einem Studierenden besteht, legt dem Präsidium der Universität einen Bericht, der unter Berücksichtigung der durch die Hochschule zur Verfügung gestellten Ressourcen insbesondere folgende Kriterien würdigt:

1. qualitative und quantitative Leistungen in der Lehre,
2. Leistungen bei der Betreuung und bei der Durchführung Prüfungen,
3. qualitative und quantitative Leistungen in der Forschung,
4. Forschungsk Kooperationen,
5. Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
6. Beiträge zur Frauenförderungsstrategie der Hochschule,
7. Beiträge zur Internationalisierungsstrategie der Hochschule,
8. Beiträge in der Selbstverwaltung,
9. sonstige Leistungen.

Das Dekanat nimmt zu dem Bericht Stellung. Der Präsident oder die Präsidentin erörtert den Bericht mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor vor der Entscheidung über die Verlängerung der Stelle.

(7) Die Hochschule kann auf die Ausschreibung einer im Laufe des sechsten Jahres einer von der Widmung her geeigneten frei werdenden unbefristeten Professur verzichten und sie mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor besetzen ("tenure track"), wenn

1. sich diese oder dieser bewährt hat,
2. sie oder er nach der Promotion die Hochschule gewechselt hat oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren und
3. diese Option bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur veröffentlicht wurde.

Die Überleitung bedarf des positiven Votums einer gemeinsamen Kommission von Fachbereichsrat und Senat und der Zustimmung des Präsidiums."

62. § 72 erhält folgende Fassung:

"§ 72
Berufungsverfahren

(1) Freie oder frei werdende Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden auf Beschluss des Fachbereichsrats von der Leitung der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, die Qualifikationsmerkmale und den geplanten Zeitpunkt der Besetzung enthalten. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; ebenso kann davon abgesehen werden, wenn eine die Stelle einer in Teilzeit beschäftigten Professorin oder eines Professors in eine entsprechende Vollzeitprofessur umgewandelt werden soll. Von einer Ausschreibung kann auch im Fall des § 71a Abs. 7 abgesehen werden.

(2) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Qualifikation) sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle oder des zu vergebenden Amtes maßgeblich. Diese ergeben sich in der Regel aus der Stellenbeschreibung. Bei der Beurteilung der Qualifikation sind auch Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen, die durch die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen erworben wurden. Satz 3 gilt nicht, soweit diese Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten für die zu übertragenden Aufgaben ohne Bedeutung sind.

(3) Der Fachbereich holt für bis zu sechs besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber und im begründeten Falle für Personen, die sich nicht beworben hatten, mindestens zwei vergleichende externe Gutachten ein. Der Fachbereich stellt unter Berücksichtigung der Gutachten aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber die Berufsliste auf.

(4) Für die Berufung auf eine Stelle für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer legt der Fachbereich in der Regel spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Besetzungsvorschlag vor, der drei Personen umfassen soll; dem Vorschlag sind alle eingegangenen Bewerbungen und die Stellungnahme der Frauenbeauftragten beizufügen. In den Besetzungsvorschlag dürfen auch Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben. Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Bei der Berufung auf eine Professur können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und

wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen berücksichtigt werden.

(5) Den Ruf erteilt die Präsidentin oder der Präsident, bei unbefristeten Besetzungen im Beamtenverhältnis oder Entfristungen im Beamtenverhältnis im Einvernehmen mit dem Ministerium, sofern die Ruferteilung in der Hochschule nicht umstritten ist. Die Ruferteilung gilt als umstritten, wenn ein Drittel der Mitglieder des Senats oder des Hochschulrats, die Frauenbeauftragte oder die Schwerbehindertenvertretung eine Entscheidung des Ministeriums verlangen oder wenn es sich um eine Hausberufung handelt oder wenn eine Professorin oder ein Professor der Bundesbesoldungsgruppe W 2 an derselben Hochschule nach W 3 berufen werden soll; in diesen Fällen entscheidet das Ministerium. Die zuständige Stelle ist bei der Ruferteilung an die in der Berufungsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden; bei Abweichungen ist der Fachbereich anzuhören. Hat sie gegen eine Berufungsliste Bedenken, kann sie unter Darlegung der Gründe eine weitere Liste anfordern."

63. Die §§ 75 und 76 werden aufgehoben.

64. § 77 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Einstellungsvoraussetzung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein erfolgreich mit dem Master oder einem vergleichbaren Grad abgeschlossenes Hochschulstudium. Für das Besetzungsverfahren der Stellen gelten § 72 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 entsprechend."

65. In § 78 Satz 1 werden die Worte "nach § 71" durch die Worte "für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" ersetzt.

66. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "69" durch die Zahl "70" ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Professoren" die Worte "sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren" eingefügt.

67. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Abs. 1.
- b) In Abs. 1 neu Satz 2 werden nach dem Wort "berücksichtigen" ein Semikolon und dann die Worte "Juniorprofessuren erbringen die Hälfte der Lehr-, Prüfungs- und Betreuungsverpflichtung, die für Professuren festgelegt oder üblich ist" eingefügt.
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Erfüllung der konkreten Lehrverpflichtung ist gegenüber der Dekanin oder dem Dekan nachzuweisen und unterliegt der Kontrolle durch den Hessischen Rechnungshof."

68. § 83 erhält folgende Fassung:

"§ 83
Nebentätigkeit, Nutzungsentgelt

(1) Wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten einschließlich Gutachtentätigkeiten, die entgeltlich ausgeübt werden, sind vor Aufnahme dem Präsidium anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedürfen oder nicht. Genehmigungsbehörde ist das Präsidium.

(2) Werden bei der Ausübung einer Nebentätigkeit gegen Entgelt Personal, Sachmittel oder Einrichtungen der Hochschule in Anspruch genommen, so sind diese Kosten ohne Abzug der Hochschule zu erstatten. Im Übrigen gelten für Nebentätigkeiten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften. Das Präsidium legt dem Senat jährlich einen Bericht über den Umfang der Nebentätigkeiten vor."

69. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben die Aufgabe die Arbeit der Hochschule zu unterstützen, insbesondere durch die Erbringung von Dienstleistungen in Forschung und Lehre wie Tutorien. Sie erbringen ihre Dienstleistungen, die zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen sollen, nebenberuflich. Eine Verwendung für überwiegende Sekretariatsaufgaben ist ausgeschlossen."

b) In Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Beschäftigung als studentische Hilfskraft oder als wissenschaftliche Hilfskraft darf vier Jahre nicht überschreiten. Beschäftigungszeiten als studentische Hilfskraft werden nicht auf Befristungsregelungen im Bereich des wissenschaftlichen Nachwuchses angerechnet."

70. § 89 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Eigenvermögen ist selbstverantwortlich zu verwalten. Die Hochschulen können ihre Mittel verzinslich anlegen. Ertragsüberschüsse aus der Verwaltung des Eigenvermögens verbleiben der Hochschule unbeschränkt zur Erfüllung ihrer Aufgaben; gilt auch für Ertragsüberschüsse aus der Nutzung von Landesvermögen. Über die Verwaltung des Eigenvermögens der Körperschaft ist dem Senat und dem Hochschulrat jährlich zu berichten. Der Zustimmung des Senats bedarf die Verfügung über dingliche Rechte und die Annahme von Zuwendungen, die Aufwendungen zur Folge haben, für die der Ertrag der Zuwendung nicht ausreicht."

70. In § 91 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Hochschule" die Worte "nach Maßgabe des Senatsbeschlusses" eingefügt.

72. § 92 wird aufgehoben.

73. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Genehmigung des Ministeriums bedürfen:

1. die Satzungen mit Ausnahme etwaiger Studienordnungen, der Benutzungsordnungen, rein organisatorischer Satzungen und der Geschäftsordnung für die Gremien,
2. die Bildung und Aufhebung von Fachbereichen und medizinischen Einrichtungen,
3. die Einführung und die Einstellung von grundständigen Studiengängen, soweit dies nicht Gegenstand von Zielvereinbarungen ist.

Die Satzungen und Entscheidungen gelten drei Monate nach Vorlage beim Ministerium als genehmigt, wenn sie das Ministerium nicht innerhalb dieser Frist nach Abs. 2 beanstandet."

b) In Abs. 4 werden die Worte "Diplom- und Magisterordnungen" durch die Worte "Ordnungen für Studiengänge oder Prüfungsverfahren" ersetzt

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Beim Ministerium anzuzeigen sind alle Satzungen, die nicht der Genehmigung bedürfen. Die Satzungen treten zwei Monate nach ihrer Anzeige in Kraft, wenn das Ministerium nicht innerhalb dieser Frist Änderungen verlangt; Abs. 2 gilt entsprechend."

74. In der Überschrift des neunten Abschnitts wird das Wort "Studentenschaft" durch das Wort "Studierendenschaft" ersetzt.

75. § 95 erhält folgende Fassung:

"§ 95 Studierendenschaft

(1) Die Studierenden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

(2) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, beschlossen wird. Sie trifft insbesondere nähere Bestimmungen über

1. die Wahl, Zusammensetzung, Befugnisse und Beschlussfähigkeit der Organe der Studierendenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder von Organen der Studierendenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft,
3. die Art der Beschlussfassung sowie Form und Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Befugnisse der Fachschaftsräte.

(3) Die Studierendenschaft erhebt Beiträge von ihren Mitgliedern. Sie sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig, werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse gebührenfrei eingezogen und der Studierendenschaft unverzüglich und vollständig weitergeleitet."

76. § 96 erhält folgende Fassung:

"§ 96
Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule mit.

(2) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse zu vertreten;
2. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen;
3. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
4. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
5. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern;
6. kulturelle, musische, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
7. die Integration ausländischer Studierender zu fördern;
8. den Studierendensport zu fördern, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist;
9. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen;
10. mit der Hochschule Vereinbarungen zum Abbau von Diskriminierungen bei oder unter Studierenden auf Grund des Geschlechts, der Herkunft oder Ethnie, wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu treffen.²
11. die Funktion einer Personalvertretung im Sinne des HPVG gegenüber der Hochschulleitung im Bereich der studentischen Hilfskräfte wahrzunehmen.

²Diese Regelung dient der Umsetzung der Europäischen Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2002/73/EG

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen. Im Fall der Aufgabenwahrnehmung nach Satz 1 Nummer 11 gelten die Regelungen der §§ 12 Abs. 1, 32, 33, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 100 Abs. 2 und der Dritte und Sechste Abschnitt des Hessischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend. Die Satzung der Studierendenschaft regelt, welches Gremium in der Studierendenschaft unter Beteiligung studentischer Hilfskräfte die Aufgaben wahrnimmt."

77. § 97 erhält folgende Fassung:

"§ 97
Organe der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament,
2. der Allgemeine Studierendenausschuss,
3. der Ältestenrat,
4. der Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Das Studierendenparlament beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft, die Satzung, Ausführungsordnungen, den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschuss gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(4) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Wahlen zum Studierendenparlament sowie über die Rechtmäßigkeit von Wahlen und Beschlüssen des Studierendenparlament oder des Allgemeinen Studierendenausschuss. Die Satzung kann dem Ältestenrat weitere Befugnisse übertragen.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Rechnung der Studierendenschaft vor der Entscheidung des Studierendenparlament über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschuss.

(6) Die Mitglieder der Organe nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Studierendenparlament wählt den Allgemeinen Studierendenausschuss, den Ältestenrat und den Rechnungsprüfungsausschuss. Die Wahlen zum Studierendenparlament sind gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule durchzuführen. Die Wahlunterlagen werden von der Hochschule kostenlos bereitgestellt und entsprechend den Regelungen in der Wahlordnung der Hochschule versandt.

(7) § 10 Abs. 1 gilt für die Mitwirkung in den Organen der Studierendenschaft entsprechend."

78. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Belange und die hochschulpolitischen" durch die Worte "Belange, die hochschulpolitischen und kulturellen" ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird als neuer Satz 2 Folgendes eingefügt:
"Die Satzung kann vorsehen, dass die Lehramtsstudierenden zusätzlich einen besonderen Fachschaftsrat als Interessensvertretung wählen."

- c) Als Abs. 5 wird folgendes angefügt:

"(5) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss steht die Aufsicht über die ordnungsgemäße Mittelverwendung der Fachschaften zu."

79. § 99 erhält folgende Fassung:

"§ 99
Haushalt

Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament nach dem Ende des Haushaltsjahres unverzüglich das Rechnungsergebnis vor. Der Haushaltsplan der Studierendenschaft und die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses durch das Studierendenparlament bedürfen der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule. Die Zustimmung zum Haushaltsplan und zur Entlastung darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung verletzt worden sind. Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof. Dieser kann die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter mit der Prüfung beauftragen."

80. § 100 erhält folgende Fassung:

"§ 100
Rechtsaufsicht

Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule übt die Rechtsaufsicht aus und genehmigt die Satzung und die Beiträge; § 94 Abs. 1 und 2 gelten für Genehmigungen und § 93 Abs. 5 für der Rechtsaufsicht unterliegenden Ausführungsordnungen, Beschlüsse und Maßnahmen entsprechend, im Übrigen gilt § 93 entsprechend. Kommt die Studierendenschaft einer Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht nach, kann sie zu der von ihr geforderten Handlung oder Unterlassung durch Ordnungsgeld angehalten werden. Das Ordnungsgeld muss für den Fall der Zuwiderhandlung vor der Festsetzung schriftlich in bestimmter Höhe angedroht werden. Es kann wiederholt festgesetzt und vollstreckt werden. Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass die Kasse das festgesetzte Ordnungsgeld aus den von ihr eingezogenen Beiträgen der Studierendenschaft einbehält. Verwenden Organe der Studierendenschaft oder der Fachschaften Beiträge rechtswidrig, kann die Aufsichtsbehörde befristet die von der Kasse eingezogenen Beiträge ganz oder teilweise sperren und weitere Verfügungen dieser Organe über die Mittel der Studierendenschaft untersagen."

81. § 111 erhält folgende Fassung:

"§ 111
Übergangsbestimmungen

(1) Die Neubegründung von Dienstverhältnissen mit Oberingenieurinnen und Oberingenieuren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten ist nicht mehr zulässig. Die zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens von Satz 1 vorhandenen Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen bis zu deren regulärer Beendigung. Ihre dienstrechtliche und mitgliedschaftliche Stellung bleibt unverändert. Nicht mehr vorgesehene Amtsbezeichnungen und Titel können von den Inhaberinnen und Inhabern solange weitergeführt werden.

(2) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von Änderungen durch den Gesetzgeber bei den §§ 75 bis 77 betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

(3) An der Hochschule tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die aufgrund einer Stellenausschreibung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren eingestellt wurden, können auf Antrag in die entsprechende Stellenkategorie eingewiesen werden, sofern die Eva-

uation positiv ist. Die Amts- oder Beschäftigungszeit beträgt sechs Jahre; die bisherigen Beschäftigungszeiten sind anzurechnen."

(4) Soweit dieses Gesetz Änderungen bei der Zusammensetzung von Gremien vorsieht, amtieren die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungen amtierenden Gremien bis zu einer Neuwahl in der bisherigen Zusammensetzung."

82. In § 112 werden die Abs. 4 und 5 aufgehoben.
83. In § 113 wird das Wort "Studentenschaft" durch das Wort "Studierendenschaft" ersetzt.
84. In § 116 wird die Zahl "2005" durch die Zahl "2009" ersetzt."

II. Nach Art. 2 wird als neuer Art. 3 eingefügt:

**"Artikel 3
Aufhebung des Hessischen Studienguthabengesetzes**

Das Hessische Studienguthabengesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513, 516) wird aufgehoben."

III. Nach dem neuen Art. 3 wird als neuer Art. 4 eingefügt:

**"Artikel 4
Änderung der Hessischen Immatrikulationsverordnung**

Die Hessische Immatrikulationsverordnung vom 29. Dezember 2003 (GVBl. 2004 I S. 12) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Die Hochschule entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Rückmeldung, Teilzeitstudium, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation, Zulassung als Zweit- und als Gasthörerinnen oder -hörer. Sie entscheidet von Amts wegen über die Rücknahme der Immatrikulation und der Exmatrikulation."
2. Die §§ 3 bis 6 und § 10 Abs. 3 werden aufgehoben."

IV. Nach dem neuen Art. 4 wird als neuer Art. 5 eingefügt:

**"Artikel 5
Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes**

Das Hessische Weiterbildungsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:
"§ 8
Weiterbildung durch Hochschulen
Die Hochschulen beteiligen an der Weiterbildung nach den §§ 3 Abs. 3 und 21 des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung."
2. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort "Organisationen" die Worte "je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der hessischen Hochschulen" eingefügt.
 - b) In Nr. 3 werden die Worte "der hessischen Hochschulen," gestrichen.

V. Die bisherigen Art. 3 bis 11 werden die Art. 6 bis 14.

VI. Der neue Art. 14 erhält folgende Fassung:

**"Artikel 14
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Soweit durch dieses Gesetz Verordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt."

VII. Als neuer Art. 15 wird angefügt:

**"Artikel 15
In-Kraft-Treten**

Art. 1 Nr. 50, Art. 5 und 6 treten zum 1. März 2004 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft."

Begründung:**A. Allgemeine Begründung**

Die Diskussionen um die Struktur der Hessischen Hochschulen wurde zunächst 1998 und schließlich im Jahr 2000 mit gesetzlichen Regelungen abgeschlossen. Es folgen drei Grundideen, denen alle vier Fraktionen des hessischen Landtags weitgehend zustimmen:

1. Die Hochschulen erhalten weniger Detailsteuerung von der Landesebene; das Land beschränkt sich auf Ziele und Standards.
2. Die Hochschulen weisen gegenüber dem Land nach, dass sie die Ziele und Standards umsetzen.
3. Die Hochschule legen gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft ab und öffnen sich stärker gegenüber Region, Gesellschaft aber auch gegenüber der Arbeitswelt.

Drei Jahre nach In-Kraft-Treten zeigen sich deutliche Mängel bei der Ausgestaltung der Grundideen zwei und drei. Aber auch Grundidee eins ist nur mangelhaft verwirklicht. Lehrerbildung oder die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses zeigen, dass das Land Hessen zu wenig Standards gesetzt hat. Eine solche Standardsetzung darf nicht als versteckte Wiedereinführung der Detailsteuerung umgesetzt werden. Vielmehr muss eine Einigung über hessenweite Standards erfolgen und gleichzeitig die Anzahl der Auftragsangelegenheiten verringert und unsinnige Vorgaben bei der Binnenorganisation verringert werden. Die extreme Fokussierung der hochschulinternen Entscheidungen hat sich als problematisch dargestellt. Zum Beispiel konnte der Präsident der Universität Frankfurt ohne den Fachbereich Erziehungswissenschaft und den Senat zu fragen, mit dem Präsidenten der FH Frankfurt vereinbaren, dass der Bereich Sozialpädagogik an der Universität geschlossen wird. Die Wahlversammlung der Marburger Universität konnte gegen den Willen des ehemaligen Präsidenten kein Mitglied des Präsidiums durchsetzen; die Folge war eine Eskalation, die im Abwahlverfahren endete. Die Detailsteuerung bis hin zur Streichung einzelner Wörter in Stellenausschreibungen ist auf das Präsidium verlagert. Der Senat soll zwar laut Gesetz die Geschäftsführung des Präsidiums überwachen, Instrumente hat er nicht; noch nicht einmal ein gesichertes Anfragerecht. Ist der Präsident einmal gewählt, so kann die Hochschule ihn nur korrigieren, indem sie ihn abwählt. Die Folge ist dann eine hochschulweite "Staatsaffäre". Die Hochschule lebt von den in ihr an wissenschaftlichen Prozessen Beteiligten. Die Freiheit der Wissenschaft, auf die sich einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ebenso wie Studierende berufen können, ist in dieser extremen Ausprägung der Verfasstheit der Hochschule nicht hinreichend gewahrt. Der Gesetzentwurf der Landesregierung verstärkt diese Tendenz maßlos. Es stellt sich die Frage, ob diese Form der Präsidialuniversität sich in den Grenzen der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Gruppenuniversität entwickelten Maßstäbe hält. Hier gilt es ein System der institutionellen Beteiligung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, aber auch der Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden, das die Freiheit von Lehre, Forschung und Studium wahrt und dennoch eine effiziente und konsequente Entwicklung der Hochschulen fördert.

Nach dem Hochschulrahmengesetz des Bundes sind die Länder verpflichtet, in ihre Landeshochschulgesetze innerhalb einer festgelegten Zeitvorgabe entsprechende Regelungen aufzunehmen. Das 6. HRGÄndG vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138) beinhaltet im Wesentlichen die Überführung von Bachelor- und Masterstudiengängen aus dem Erprobungsstadium in das Regelangebot der Hochschulen, Änderungen im Recht der verfassten Studierendenschaften an allen Hochschulen und die grundsätzliche Studiengebührenfreiheit eines Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie eines Studiums in einem konsekutiven Studiengang, der bis zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt. Die 5. Novelle des Hochschulrahmengesetzes bedarf nicht mehr der Umsetzung, da diese Novelle durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt wurde. Im Vorgriff auf die Umsetzung dieser Novelle wurden jedoch auch in Hessen Juniorprofessuren geschaffen und diesen ein bestimmtes Qualifikationsmodell in Aussicht gestellt. Eine gesetzliche Regelung wurde durch die Landesregierung bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgeschoben. Die Juniorprofessuren bedürfen nun der landesrechtlichen Verankerung, zumal sie von den Universitäten als sinnvolle Einrichtung begrüßt wurden. Einige Bundes-

länder haben bereits die Umsetzung der HRG-Novellen vollzogen, sodass dort exzellenter wissenschaftlicher Nachwuchs bei Juniorprofessuren weitaus bessere Bedingungen vorfindet als in Hessen. Die Hochschuldienstrechtsreform muss baldmöglichst umgesetzt werden, um die hessischen Hochschulen für den föderalen und internationalen Wettbewerb zu stärken.

Das Hessische Hochschulgesetz ist seit dem Jahr 2000 in Kraft. Die Praxis an den Hochschulen zeigt an einigen Stellen gesetzlichen Änderungsbedarf auf. Es gilt zum einen aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen; der Gesetzgeber sollte zum anderen weitere Weichenstellungen für die zukunftsfähige und demokratische Entwicklung hessischer Hochschulen vornehmen:

In folgenden Bereichen besteht folglich Änderungsbedarf am Hessischen Hochschulgesetz:

1. Stärkung der Autonomie und öffentlichen Rechenschaft:

Eine Stärkung der Selbstverwaltung und die Verkürzung der aufsichtsrechtlichen Verfahren tun Not. Die verstreuten Regelungen zur Berichtspflicht und zur Evaluation führen zu einer Erschwernis beim Gesetzesvollzug. Dies untergräbt die Berichtspflicht gegenüber der Gesellschaft - eine der tragenden Säulen der Hochschulreform. Das Hessische Hochschulgesetz erweist sich in bestimmten Organisationsfragen als undifferenziert und damit als praxisfern. So hat das Präsidium einer Kunsthochschule mit 800 Studierenden dieselbe Größe wie das Präsidium einer Universität mit 20.000 oder 43.000 Studierenden. Für große Hochschulen muss es flexiblere Möglichkeiten bei der Gremienorganisation geben (Vergrößerung des Präsidiums und der Hochschulräte). Diesen Anforderungen wird der Gesetzentwurf insbesondere gerecht durch:

- a) Herausnahme der Bauangelegenheiten und der Vermögensverwaltung aus dem Katalog der Aufsichtsangelegenheiten,
- b) Stärkung der Personalhoheit der Hochschule durch volle Übertragung der Personalentscheidungen und grundsätzliche Erteilung des Rufs für Professuren durch die Hochschulleitung,
- c) Abbau von Genehmigungsvorbehalten bei der Vermögensverwaltung,
- d) Regelung von Fristen für die aufsichtsrechtlichen Verfahren,
- e) Flexibilisierung der Größe des Präsidiums und der Hochschulräte,
- f) Konzentration der Regelungen zu Evaluation und Berichtspflicht,
- g) stärkere Kontrolle von Nebentätigkeiten.

2. Studienreform:

Mit der Modularisierung sollte in Umsetzung der Bologna-Erklärung und mit der Verankerung von Bachelor und Master im Gesetz sollte eine neue Stufe der Studienreform beschrieben werden. Außerdem sollten die Hochschulen zur Studienvorbereitung für geeignete Schülerinnen und Schüler der Oberstufe vorab offen stehen; diese sollen an bestimmten Veranstaltungen teilnehmen und vorab Leistungsnachweise erbringen können. Fortentwickelt werden muss die Regelung zu Weiterbildung durch ein monetäres Anreizsystem. Diesen Anforderungen wird der Gesetzentwurf insbesondere gerecht durch:

- a) Verankerung der Modularisierung als Organisationsprinzip,
- b) Einführung von Bachelor und Master als Regelangebote,
- c) Stärkung der Internationalisierungsstrategie,
- d) Studienordnungen können durch integrierte Prüfungsordnungen ersetzt werden; diese sind zur Stärkung der Studienreform auf fünf Jahre befristet,
- e) Einführung einer bei den Hochschulen verbleibenden Gewinnmarge für wissenschaftliche Weiterbildungsaktivitäten, Stärkung des Weiterbildungsbereiches durch stimmberechtigte Mitwirkung der Hochschulen im Landeskuratorium für Weiterbildung,

- f) Ermöglichung des Angebots eines Schnupperstudiums für geeignete Schülerinnen und Schüler mit Scheinerwerb.

3. Nachwuchsförderung:

Unbestritten hat sich die Einführung der Juniorprofessur bewährt. Sie soll nun gesetzlich geregelt und dem Wettbewerb mit anderen Qualifikationswegen ausgesetzt werden. Die heterogenen Sichtweisen der Hochschulen auf die Juniorprofessur verlangen eine zeitnahe Klärung durch den Hessischen Gesetzgeber; es kann nicht sein, dass an einigen Fachbereichen den Juniorprofessorinnen und -professoren die Betreuung von Abschlussarbeiten und von Promotionen vorenthalten wird. Auch bundes- und europarechtswidrige Altersgrenzen sind auszuschließen. Im Bereich der Nachwuchsförderung fehlen außerdem Standards für den Umgang mit Zeitressourcen des wissenschaftlichen Nachwuchses. Diesen Anforderungen wird der Gesetzentwurf insbesondere gerecht durch:

- a) Umsetzung der Dienstrechtsreform,
- b) sinnvolle Verankerung der Juniorprofessur durch Beschreibung der Rechte und Pflichten sowie der Gegenstände der Zwischen-evaluation, Einführung des tenure-tracks,
- c) Kontrollfristen bei wesentlichen Stufen der Qualifikation für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
- d) Ahndung der Aneignung wissenschaftlicher Arbeiten des Nachwuchses durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

4. Demokratische Verfassung:

Die Reformprozesse verdeutlichen, dass der Einfluss der Kollegialorgane zu sehr auf die Beratung der Leitung begrenzt wurde; für die produktive Entwicklung und das Controlling der Entscheidungen bedarf es der Rückgabe des Budgetrechts an Senate und Fachbereichsräte sowie effektivere Entscheidungs- und Kontrollmechanismen. Die Aufgaben der Wahlversammlung und des Erweiterten Präsidiums können in den Senat eingegliedert werden. Die sechste Novelle des Hochschulrahmengesetzes verlangt eine Umbenennung der Studentenschaft in Studierendenschaft und Änderungen im Aufgabenkatalog, die um europarechtliche Vorgaben und die Auflösung eines Widerspruchs zum Hessischen Personalvertretungsgesetz bei der Vertretung studentischer Hilfskräfte zu ergänzen sind. Bei den Studierendenschaften ist das Rechtsaufsichtsverfahren teilweise zu langwierig und in seiner Reichweite unklar. Diesen Anforderungen wird der Gesetzentwurf insbesondere gerecht durch:

- a) Stärkung des Senats und der Fachbereichsräte, Deregulierung bei der Gremienarbeit,
- b) Eingliederung der Aufgaben der Wahlversammlung und des Erweiterten Präsidiums in den Senat,
- c) Förderung der Wahlbeteiligung durch mehr Transparenz,
- d) Umbenennung der Studentenschaft in Studierendenschaft; Anpassung der Gremiennamen, Aufwertung der Fachschaften, Anpassung der Aufgaben an das HRG, Erweiterung um Diversity (EU-Recht), Klärung des Widerspruchs zwischen HPVG und HHG bei der Personalvertretung studentischer Hilfskräfte,
- e) Einführung von Zeitschienen bei der Rechtsaufsicht der Studierendenschaft.

5. Gender Mainstreaming und Diversity-Prinzip:

In den Hochschulen sind wie in allen öffentlichen Bereichen das europäische Prinzip des Gender Mainstreaming zu verankern und zum anderen die Vorgaben der "Diversity-Richtlinien" 2000/43 und 2000/78 umzusetzen. Außerdem soll eine Erweiterung des Spielraums im Hochschulrahmengesetz genutzt werden, um das Amt der Frauenbeauftragten auch einer Wissenschaftlerin mit befristetem Vertrag zugänglich zu machen. Diesen Anforderungen wird der Gesetzentwurf insbesondere gerecht durch:

- a) Verankerung von Gender Mainstreaming und der Vorgaben der "Diversity-Richtlinien" 2000/43 und 2000/78 bei den Aufgaben der Hochschulen,
- b) bessere Berücksichtigung der Situation Studierender mit Behinderung und Etablierung einer durchsetzungsfähigen Interessensvertretung,
- c) Verbesserungen bei der Vereinbarkeit von Studium/Beruf mit Familie und Kinderbetreuung,
- d) Verlängerung der Befristung im Fall der Wahrnehmung des Amtes der Frauenbeauftragten.

Das Hessische Studienguthabengesetz ist im Hinblick auf den Auftrag der Hessischen Verfassung und zur Gewährleistung des gebührenfreien Studiums aufzuheben. Möglichem Missbrauch des Studierendenstatus wird über die Exmatrikulationsmöglichkeit bei überwiegender Beanspruchung durch Berufstätigkeit vorgebeugt.

Im Weiterbildungsgesetz werden die Hochschulen stärker berücksichtigt, um den Stellenwert wissenschaftlicher Weiterbildung zu erhöhen.

Zur Frage finanzieller Mehraufwendungen ist anzumerken:

- Die Umsetzung der Juniorprofessur bedeutet eine Änderung der Besoldungsstruktur.
- Die Möglichkeit, an größeren Hochschulen mehr bzw. hauptamtliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zu ernennen führt zu geringen Mehrkosten bei den Aufwandsentschädigungen bzw. Umschichtungen in den Personalmitteln. Diese Entscheidung darüber liegt jedoch alleine bei den Hochschulen im Rahmen des Globalbudgets.
- Mindereinnahmen für den Landeshaushalt sind durch den Wegfall des Verwaltungskostenbeitrags und die Aufhebung des Studienguthabengesetzes zu erwarten.

Bei der Fassung dieses Gesetzentwurfs wurde dem Gender-Mainstreaming-Gedanken Rechnung getragen. Das Konzept des Gender Mainstreaming wird als Aufgabe der Hochschulen verankert und sichergestellt, dass die Finanzierung der Hochschulen sich auch an den Leistungen bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages orientiert. Dies fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann, wie sie dem Staat vom Grundgesetz aufgetragen ist.

Die Situation behinderter Studierender wird mit der Implementierung des Diversity-Prinzips und durch weitergehende Vorgaben zur Unterstützung beim Studium gestärkt. Die Einführung des Amtes eines Behindertenbeauftragten und die Pflicht zum Abschluss individueller Vereinbarungen verbessern die Studiensituation Studierender mit Behinderung.

B. Besondere Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr 1 (Gliederung):
Anpassung der Gliederungsübersicht

Zu Nr. 2. (§ 2):
Anpassung an die Namensänderung durch die Hochschule.

Zu Nr. 3 (§ 3):
In Abs. 4 Satz 2 werden die Hochschulen aus familienpolitischen Gründen verpflichtet, einerseits sich für die Vereinbarkeit von Studium/Hochschultätigkeit und Familie einzusetzen - was auch das Angebot von Kinderbetreuung einschließen kann und andererseits die nach ärztlichem Gutachten notwendige tatsächliche Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger durch Studierende zu berücksichtigen; das hessische Landesrecht anerkennt schon in anderen Bereichen (z.B. Teilzeitregelungen) entsprechende Familienarbeit als Belastung an. Durch die Änderungen Satz 3 und 4 wird § 2 Abs. 4 HRG i.d.F. von Art. 28 Nr. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Men-

schen und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) umgesetzt und der Schutz vor Diskriminierung im Sinne der Europäischen Richtlinie 2000/78/EG gestärkt. Die Angebote der Hochschulen müssen barrierefrei gestaltet werden, sodass für Studierende mit Behinderung gleichberechtigte Möglichkeiten der Teilnahme, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit bestehen.

Der Zusatz in Abs. 5 betont die Mitwirkung der Hochschulen an der gesellschaftlichen Aufgabe Integration.

Der bisherige Abs. 8 geht im neuen § 5a auf.

Im neuen Abs. 8 Satz 1 wird das "Gender Mainstreaming" hochschulrechtlich verankert. Gender Mainstreaming ist nicht nur eine Aufgabe von Frauenbeauftragten, sondern bezweckt, dass bei allen Vorschlägen und Entscheidungen in allen Bereichen und auf allen Ebenen die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Blick zu nehmen ist; hiermit wird teilweise die Richtlinie 2002/73/EG umgesetzt. Satz 2 setzt die europäischen Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG im Hochschulbereich um.

Der neue Abs. 9 stellt die Tätigkeiten der Hochschulen im Bereich Alumni auf eine gesetzliche Grundlage, um die datenschutzrechtliche Seite abzusichern.

Zu Nr. 4 (§ 5):

Abs. 2 ermöglicht geschlechtsdifferenzierte Hochschulangebote gemäß dem aktuellen Stand der Frauenforschung und der Koedukationsdebatte.

Der neue Abs. 4 Satz 1 stellt klar, dass der Senat bis zu seinem Vorschlag an das Präsidium Herr des Verfahrens ist. Außerdem wird Wissenschaftlerinnen mit zeitlich befristeten Verträgen ohne Benachteiligungen Zugang zur Stelle der Frauenbeauftragten ermöglicht.

Die Änderung in Abs. 5 ist eine redaktionelle Folge der Änderung des vorherigen Absatzes.

In Abs. 6 wird neu geregelt, dass auch die Fachbereiche Frauenförderpläne aufstellen. Es hat sich nicht bewährt, dass ausschließlich die zentrale Ebene Diskussionsprozesse um Frauenförderpläne führt. Frauenförderpläne der Fachbereiche sind die Grundlage für den Frauenförderplan der Hochschule. Der Senat entscheidet als zentrales Gremium für Fragen der Frauenförderung über beide Arten der Frauenförderpläne. Dass der Senat über den Widerspruch gegen Personalentscheidungen insbesondere auch in Berufungsverfahren, an denen er selbst mitgewirkt hat, entscheidet, hat sich nicht bewährt; eine Zuweisung an das Präsidium ist ebenfalls nicht sachgerecht, da es unter Umständen die Einstellung bzw. Berufung durchführt. Daher soll das Ministerium über solche Widersprüche entscheiden.

Zu Nr. 5 (§ 5a):

Der neue § 5a fasst an zentraler Stelle die bislang noch über das HHG verstreuten Regelungen zur Evaluation zusammen. Abs. 1 legt die Grundsätze fest, während sich die Abs. 2 bis 5 mit den bereits jetzt im HHG festgelegten Einzelevaluationen beschäftigen. Neu sind die Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung in Abs. 4 und die Grundzüge der Evaluation der Fortschritte bei der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages in Abs. 5. Abs. 6 übernimmt die bisherige Regelung eines abgestimmten Verfahrens aus dem bisherigen HHG.

Zu Nr. 6 (§ 5b):

Die Berichtspflicht ist eine der tragenden Säulen des Hochschulreformmodells, dem das HHG zugrunde liegt. Zur Verbesserung der Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Hochschulen werden die Berichtspflichten auf einen Jahresbericht der Hochschule konzentriert, der bis zur Mitte des Folgejahres vorzuliegen hat.

Zu Nr. 7 (§ 6):

Die Stärkung der Autonomie der Hochschulen bedeutet auch, zunehmend Auftragsangelegenheiten zugunsten der Selbstverwaltungsangelegenheiten zurückzunehmen. Die Verwaltung des Vermögens soll in den Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten übergehen ebenso wie die Wahrnehmung

von Bauangelegenheiten. Ein Kontrahierungszwang mit der Staatsbauverwaltung ist ein unbegründetes wettbewerbsfeindliches Element zulasten der Hochschulen und privater Dienstleister. Auch bei der Festlegung der Vorlesungszeiten gibt es keine Notwendigkeit, diese als Auftragsangelegenheit zu führen; die hessischen Hochschulen legen diese bislang regelmäßig kooperativ fest. Die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen nach § 64a entfällt, da dieser Paragraph umgestaltet wird und der Verwaltungskostenbeitrag abgeschafft wird. Seine Vereinbarkeit im Bereich des Erststudiums nicht mit der Hessischen Verfassung und Bundesrecht ist höchst zweifelhaft.

Zu Nr. 8 (§ 7):

Durch die Änderung werden die zentralen Regelungen des HRG zur Freiheit von Forschung, Lehre und Studium zitiert. Diese wesentliche Standards für die Selbstverwaltung der Hochschulen sollen nicht nur über einen Verweis im Hessischen Hochschulrecht abgebildet sein.

Zu Nr. 9 (§ 8):

Es ist sinnvoll, dass Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren korporationsrechtlich die gemeinsame Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bilden. Dies entspricht im Hinblick auf die Kriterien Aufgabenstellung, Funktion und Verantwortung sowie Berufungsverfahren auch dem Homogenitätsgebot. Das Kriterium der Dauerhaftigkeit der Hochschulzugehörigkeit ist insbesondere unter Berücksichtigung einer möglichen befristeten Einstellung von Professorinnen und Professoren von nachrangiger Bedeutung.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 HRG regelt das Landesrecht die Stellung der "sonstigen an der Hochschule Tätigen" und damit auch der Doktorandinnen und Doktoranden. Es gibt die Möglichkeit, diese Gruppe der Gruppe der Studierenden oder der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuzuordnen oder eine eigene Gruppe oder Untergruppe zu bilden. Es erscheint sachgerecht, die Zuordnung von der tatsächlichen wissenschaftlichen Dienstleistung für die Hochschule abhängig zu machen. Daher sollen die als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Hochschule beschäftigten Doktorandinnen und Doktoranden auch dieser Gruppe zugeordnet sein, während die Doktorandinnen und Doktoranden ohne wissenschaftliches Beschäftigungsverhältnis korporationsrechtlich als Studierende gelten sollen. Diese Unterscheidung wird überdies auch den sozialen Verhältnissen der rotationsstudierenden gerecht.

In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder hat sich in den Hochschulen in der Vergangenheit die Fragen nach der Abgrenzung zwischen wissenschaftlichen Mitgliedern und technisch-administrativen Mitgliedern gestellt. Korporationsrechtlich kann nicht auf die Benennung eines Beschäftigungsverhältnisses, sondern ausschließlich auf die eigenständige wissenschaftliche Arbeit und Dienstleistung in Forschung und Lehre abgestellt werden. Daher wird ein entsprechendes Abgrenzungskriterium vorgesehen.

Zu Nr. 10 (§ 9):

Personalratsmitglieder sind keiner Interessenskollision ausgesetzt, wenn sie gleichzeitig Mitglied im Senat oder Fachbereichsrat sind, da diese Gremien keine Personalentscheidungen treffen. Die bisherige Regelung enthielt eine Unvereinbarkeit beider Mandate und war daher zu streichen.

Zu Nr. 11 (§ 10):

Mitarbeit in Gremien bedeutet eine deutliche Mehrbelastung für Mitglieder der Universität. Unterschiedliche Erfahrungen aus der Praxis lassen es sinnvoll erscheinen, als Ausdruck des Benachteiligungsverbots die hierdurch entstehende Fehlzeit von der Fehlzeit aus anderen Gründen zu unterscheiden. Ebenfalls neu ist die Klarstellung des Status stellvertretender Gremienmitglieder, die unter anderem Auswirkungen auf ihr Anwesenheitsrecht in nichtöffentlicher Sitzung hat.

Zu Nr. 12 (§ 12):

Da § 11 auch für Gremien der Studierendenschaft gilt, gibt es keinen Grund, § 12 nicht ebenfalls für die Studierendenschaft gelten zu lassen, zumal der Paragraph eine datenschutzrelevante Regelung enthält.

Zu Nr. 13 (§ 13):

Die Änderung in Abs. 1 ist Ausdruck des fairen Wahlverfahrens.

Abs. 2 forderte bislang eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern. Die Änderung sieht eine konkretere Regelung vor. Zielvorgabe bei Gremien, die aus einer Urwahl hervorgehen, ist der Frauenanteil an der Mitgliedsgruppe. Zielvorgabe für Gremien, die indirekt gewählt werden die ausgewogene Repräsentanz beider Geschlechter; die Regelung findet sich in vergleichbarer Weise in § 16 Abs. 5 Niedersächsisches Hochschulgesetz.

Zu Nr. 14 (§ 14):

Beim Begriff der Studierendenschaft erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des HRG. Die Wahlversammlung wird gestrichen.

Zu Nr. 15 (§ 17):

Bei der Änderung in Abs. 1 handelt es sich um Weiterentwicklungen der gesetzgeberischen Vorgabe für die Studienreform. Die flächendeckende Modularisierung (mit Ausnahme der Medizin) ist ein vom Land umzusetzendes Ergebnis des Bolognaprozesses.

Durch Abs. 2 wird eine Anpassung an § 13 Abs. 1 HRG vorgenommen.

Die Regelung in Abs. 4 soll analog zu der Regelung für hessische Landesgesetze die Evaluationskultur der Hochschulen unterstützen.

Zu Nr. 16 (§ 18):

Die gesetzliche Kompetenz der Studienberatung wird durch den Hinweis auf Studieninteressierte der Realität angepasst. Der neue Satz 4 entspricht § 14 Satz 3 HRG. Hochschulen können die Beratung im Rahmen des Mentoringprogramms nach § 27 Abs. 2 erfolgen lassen.

Durch die Änderung in Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass die besonderen Belange behinderter Studierender bereits in der Studienberatung Berücksichtigung finden. In Satz 2 wird unter Gesichtspunkten des Gender Mainstreamings der Ansatz zur ausschließlichen Erhöhung des Frauenanteils in den Hochschulen abgeändert.

Zu Nr. 17 (§ 19):

Die Änderung in Abs. 1 ermöglicht den Studienkollegs eine individuellere Förderung durch einen fließenden Übergang zwischen Unterricht im Studienkolleg und Beginn des Studiums.

Die Änderung in Abs. 2 stellt die demokratische Vertretung der Studienkollegiaten sicher. Die Ausgestaltung erfolgt entsprechend der Praxis nach Vorbild der Schülerversammlung. Die Zuordnung zur Studierendenschaft stellt die Einbindung in die studentische Selbstverwaltung und die Finanzierung der Arbeit sicher.

Zu Nr. 18 (§ 20):

Anpassung an Ziele des Bolognaprozesses. Definition der Begriffe Modul und Kreditpunkte im Gleichklang mit dem Lehrerbildungsgesetz. Abs. 4 kann entgegen der Ansicht der Landesregierung nicht entfallen, da eine Übergangsfrist für FH-Diplom-Abschlüsse notwendig sind. Abs. 5 wird in § 31 integriert. Im Gegensatz zum Vorschlag der Landesregierung sollen Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge nicht entfallen.

Zu Nr. 19 (§ 21):

Die bisherige Regelung ist ausschließlich auf die Schonung der für Studierende geschaffenen Ressourcen bedacht. Möchte eine Hochschule bislang Gewinne über die Weiterbildung erzielen, muss sie intransparente Berechnungen anstellen. Durch die Ermöglichung eines Gewinnanteils sollen die Hochschule einen monetären Anreiz erhalten, verstärkt Weiterbildung anzubieten.

Zu Nr. 20 (§ 23):

In Abs. 2 werden Änderungen im Sinne des Bolognaprozesses verbindlich gemacht. Um Studienverzögerungen zu vermeiden, wird in Satz 4 vorgesehen, dass bestimmte Hauptstudiumsmodule ins Grundstudium vorgezogen werden können

Die Änderung in Abs. 3 stellt klar, dass Juniorprofessorinnen und -professoren uneingeschränkt prüfungsberechtigt sind.

In Abs. 4 werden die bestehenden Standards für die Prüfungsbewertung an das künftig vorherrschende Verfahren studienbegleitender Prüfungen angepasst. Hierbei wird den Hochschulen im Gegensatz zum Vorschlag der Landesregierung die Freiheit gelassen, die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer festzusetzen. Sofern die Prüfung jedoch im Rahmen einer Blockabschlussprüfung erfolgt oder im Falle einer studienbegleitenden Prüfung nicht mehr wiederholbar ist, bewerten mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer die Leistung. Es steht den Fachbereichen somit weiterhin frei, eine dritte Person zum "Stichentscheid" bei Uneinigkeit hinzuzuziehen.

Durch die Verweisung in Abs. 6 Satz 3 werden auch andere Verlängerungsgründe, wie Behinderungen, berücksichtigt. Satz 5 führt ein System zur Vermeidung eines falschen Umgangs der Hochschulen mit der Lebenszeit Studierender ein.

Die Änderung in Abs. 7 fördert die Internationalisierung und gestaltet § 19 Abs. 6 HRG aus.

Zu Nr. 21 (§ 24):
Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 22 (§ 25):
Durch die Änderung in Abs. 1 wird § 16 Satz 4 HRG i.d.F. durch Art. 28 Nr. 2 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) umgesetzt. Die Prüfungsverfahren müssen so gestaltet werden, dass Studierende mit Behinderung gleichwertige Bedingungen im Verhältnis zu Studierenden ohne eine gesundheitliche Beeinträchtigung haben. In welcher Weise dies geschieht, muss die Hochschule in den Prüfungsordnungen regeln. In Betracht kommt z.B. eine Verlängerung der Prüfungszeit, die Hinzuziehung einer Assistenzkraft (z.B. Vorlesekraft für blinde Studierende) oder der Einsatz technischer Hilfsmittel.

Der neue Abs. 2 präzisiert, dass die vollständige Ablegung von Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit gewährleistet werden muss. Zunehmend regeln die Hochschulen so genannte "Zeitschienen", innerhalb derer eine Prüfung abzulegen ist. Diese haben entsprechend § 16 HRG die Mutterschutz- und Elternzeitfristen zu berücksichtigen. Auf Antrag Betroffener sollen etwa Prüfungen verschoben oder Prüfungsfristen verlängert werden können. Vergleichbare Verlängerungsgründe ergeben sich für Studierende mit Behinderung (§ 16 Satz 3 HRG i. d. F. des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen). Ebenfalls berücksichtigt werden sollen schwere Krankheit, Gremienarbeit und im begrenzten Maße die Pflege Angehöriger.

Abs. 3 setzt § 13 Abs. 2 HRG um; Fernstudien sollen an Bedeutung in Studienkonzepten zunehmen. Die Kriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer Fernstudienleistung sind in den Prüfungsordnungen festzulegen.

Zu Nr. 23 (§ 26):
Künftig können Studienordnungen entfallen, den Hochschulen ist ihr Erlass jedoch weiterhin freigestellt. Für den Inhalt der Ordnungen gelten die im Gesetz vorgesehenen Standards.

Zu Nr. 24 (§ 27):
Die Änderung in Abs. 2 gestaltet das Mentoringsystem um. Es hat sich in der gesetzlichen Form nicht bewährt, da Schwellenängste gegenüber dem Kontakt zu einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer bestehen. Mit dem Mentoring durch Studierende und einer späteren Betreuung durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer wird das Konzept praktikabler ausgestaltet. Das Konzept wird auch auf die Fachhochschulen ausgeweitet.

Die Streichung von Abs. 4 erfolgt in Hinblick auf § 5a.

Zu Nr. 25 (§ 28):
Die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterstudiengängen ist wesentlicher Baustein des europäischen Hochschulraums, der entsprechend den Zielsetzungen der Bologna-Vereinbarung bis zum Jahre 2010 geschaffen werden soll. In Abs. 2 werden Bachelor- und Masterabschlüsse in das Regelangebot hessischer Hochschulen überführt. Da nach dem Beschluss der KMK vom 12.6.2003 Bachelor- und Masterstudiengänge, sowie Diplomstu-

diengänge jeweils eigenständigen Charakter haben sollen und für ihren Abschluss jeweils nur ein Grad verliehen werden soll, weist der Wissenschaftsrat zu Recht darauf hin, dass es kaum möglich sein wird, neben gestuften Studiengang- und Abschlussstrukturen auf Dauer parallel die herkömmlichen Magister- und Diplomstudiengänge anzubieten. Daher sollen die hessischen Hochschulen sehr genau fachspezifisch die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen prüfen. Diese kann erfolgen, wenn sie unter Berücksichtigung fachspezifischer Bedingungen im Interesse der Studierenden und ihrer Berufsmöglichkeiten liegen. Ohne eine entsprechende Akzeptanzprüfung auf dem Arbeitsmarkt sollte ein bewährter Diplom- oder Magisterstudiengang nicht eingestellt werden. Dies kann im Einzelfall fachspezifisch auch über das Jahr 2010 ein wichtiger Grund für eine Beibehaltung bewährter Diplomabschlüsse darstellen.

Abs. 5 und 6 dienen der Förderung der Mobilität der Absolventinnen und Absolventen.

Zu Nr. 26 (§ 31):

Die Streichung in Abs. 5 verschiebt den wortgleichen Text in Abs. 7.

Die Fristen in Abs. 6 sollen den Schutz Promovendinnen und Promovenden vor fahrlässigen Umgang mit ihrer Zeit verbessern; sie unterstützen die Einhaltung der "Zeitschiene" bei den Qualifikationsphasen im wissenschaftlichen Beschäftigungsrecht.

Zu Abs. 8 wird auf die Ausführung zu Doktorandinnen und Doktoranden bei Art. 1 Nr. 9 der Begründung verwiesen.

Zu Nr. 27 (§ 32):

Der Erlass einer Habilitationsordnung sollte künftig im Ermessen der Fachbereiche liegen. Sie sollen nach ihrer jeweiligen Fachkultur entscheiden, ob in einem Gebiet der Wissenschaft auf Habilitationen verzichtet wird oder nicht. Eine gesetzliche Grundlage für entsprechende Entscheidungen der Hochschule bietet, dass Habilitierte die Möglichkeit zur Teilhabe an der Forschung der Hochschule erhalten können.

Neu ist die Möglichkeit auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie lehrenden Künstlerinnen und Künstlern den Titel außerplanmäßige Professorin und außerplanmäßiger Professor zu verleihen.

Zu Nr. 28 (§ 32a):

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Kassel ist für die Entziehung von Graden eine gesetzliche Grundlage notwendig.

Zu Nr. 29 (§ 33):

Der Änderungsbedarf entsteht durch die Einführung von Bachelor und Master einerseits und den Wegfall verpflichtender Habilitationsordnungen andererseits. Auf die abschließende Auflistung der Rahmenprüfungsordnungen wird zu Gunsten einer flexibleren, auf den hochschulinternen Koordinationsbedarf abstellenden Lösung verzichtet. Die Vorschrift in Satz 2 soll die Berücksichtigung von Nachteilsausgleichen für behinderte Studierende und Doktoranden sicherstellen.

Zu Nr. 30 (§ 34):

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Aufnahme des Inhalts der Absätze in § 7.

Zu Nr. 31 (§35):

Die Hochschulen sollen nicht mit mehreren parallelen Planungsverfahren belastet sein. Daher wird das Forschungsprogramm sinnvoller Weise in die Entwicklungsplanung integriert.

Das Berichtswesen und die Evaluation können im Hinblick auf die zentralen §§ 5a und 5b an dieser Stelle entfallen.

Zu Nr. 32 (§ 35a):

Die Umsetzung von § 24 HRG dient dem Schutz des wissenschaftlichen Nachwuchses. Zur Durchsetzung des Grundsatzes werden Verstöße zur "schlechten wissenschaftlichen Praxis" erklärt. Die Hochschulen haben in

der Regel Stellen eingerichtet, die schlechte wissenschaftliche Praxis prüfen und ahnden. Auf diese wird hier zurückgegriffen.

Zu Nr. 33 (§ 36):

Entsprechend dem Vorschlag der Landesregierung soll durch die Regelungen im neuen Abs. 4 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler davor geschützt werden, durch Annahme von Geld oder Sachmitteln zur Durchführung eines Forschungsvorhabens in den Verdacht der Vorteilsnahme zu geraten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfüllt die hochschulrechtlich verankerte Dienstaufgabe des Amtsträgers, so genannte Drittmittel für Forschung und Lehre einzuwerben, dann nicht den Tatbestand der Vorteilsannahme, wenn das im Hochschulrecht vorgeschriebene Verfahren für die Mitteleinwerbung (Anzeige und Genehmigung) eingehalten wird.

Es wird also die Möglichkeit eröffnet, das Vorhaben durch die Präsidentin oder den Präsidenten in dienstrechtlicher Hinsicht überprüfen zu lassen. Die Prüfung in organisatorischer Hinsicht soll die Einhaltung des so genannten Trennungsprinzips gewährleisten. Es soll verhindert werden, dass die Entgegennahme von Mitteln für die Durchführung von Forschungsvorhaben und die Bestellung von Geräten und anderen Forschungsmitteln durch ein und dieselbe Person erfolgen.

Zu Nr. 34 (§ 38):

Die Regelung dient zur Abgrenzung zwischen operativem und grundsätzlichen Geschäft. Der Senat erhält wieder die subsidäre Kompetenz für den Erlass von Satzungen, für die keine andere Zuständigkeit besteht. Das Präsidium bleibt zuständig für Benutzungsordnungen und alle Satzungen, die rein der Verwaltungssteuerung dienen, also Ausdruck der Grundsatzbeschlüsse des Senats sind. Bei der Grundordnung wird ein Quorum von zwei Drittel der Mitglieder beibehalten.

Zu Nr. 35 (§ 39):

Die Änderungen in § 39 Abs. 2 unterstützen die grundsätzliche Aufgabe des Senats. Sie dienen dem Ausbau der Funktion des Senats als strategisches Steuerungsorgan und zentrales öffentliches Entscheidungsgremium der Hochschule. Die Geschäftsordnung der Gremien regelt das Verfahren und die Arbeitsweise der Gremien; ebenso wenig wie die Landesregierung die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags oder ein Unternehmensvorstand die Arbeitsrichtlinien des Aufsichtsrats festlegen, macht es Sinn, in den Hochschule einen solchen Übergreif zu ermöglichen. Die Erlasskompetenz geht daher vom Präsidium auf den Senat über.

Nr. 6: Der Senat kann Beschlussvorlagen zur Fachbereichsgliederung künftig auch abändern. Neu ist die Kategorie der Organisationssatzung der Fachbereiche (vgl. § 49 Abs. 3); Bedarf für sie entsteht durch die Vorgabe größerer Fachbereiche, die notwendigerweise häufig eine Vielzahl von Fächern in sich vereinen.

Die Änderung in Nr. 7 bewirkt, dass der Senat etwa in Einzelfällen auch Änderungen am Text von Studienordnungen vornehmen kann. Dies stellt eine zeitliche Entlastung dar, da der Senat bislang gravierendere formale Fehler nur durch Rückverweisung in den Fachbereichsrat und erneuter Behandlung nach dessen Entscheidung beheben kann; die hierdurch entstehende Zeitverzögerung kann zwei Monate betragen. Die Kompetenzerweiterung des Senats in Nr. 8 dient der Qualitätssicherung.

Etlche Hochschulen haben dem Senat in ihren Grundordnungen wieder das budgetrecht übertragen. Dahinter steht zum einen der Wunsch nach Transparenz und zum anderen die Erkenntnis, dass strategische Steuerung auch Finanzflüsse sehen muss. Das Hochschulgesetz sollte sich in dieser Frage nicht gegen den Willen der Praxis versperren. Daher erfolgt die Zuordnung der Kompetenz in Nr. 9.

Nr. 10: Die Entscheidungen einer Hochschule über Zulassungsbeschränkungen sind grundsätzlicher Art. Sie gehört in den Senat als zentrales Forum der Hochschule.

Zur Änderung der Nr. 12 vgl. Begründung zur Änderung in § 5 (zu Nr. 4 des Gesetzentwurfs). Entsprechend dem Vorschlag der Landesregierung werden Beschlüsse zu Grundsätzen der Leistungsbezüge dem Senat zugeordnet.

Die Änderung in Abs. 3 überträgt die grundsätzliche Stimmgewichtung der Wahlversammlung auf den Senat und stärkt Studierende sowie wissenschaftliche Mitglieder.

In einigen Hochschulen erlangen zentrale Einrichtungen eine zunehmend höhere Bedeutung. Daher sollen ihre Leitungen dem Senat und dem Erweiterten Präsidium mit beratender Stimme angehören (Abs. 4). Entsprechend dem Vorschlag der Landesregierung, kann der Senat weitere Personen zu beratenden Mitgliedern machen.

Die Verschränkung von Präsidium und Senat, damit von Grundsatz- und Kontrollgremium und Gremium des operativen Geschäfts ist ein Widerspruch des HHG. Der Senat wählt daher den Vorsitz aus seiner Mitte. Im Sinne einer "check and balance" werden Teile der Verwaltung, die den Senat betreuen, der Fachaufsicht des Senatsvorsitzes unterstellt (Abs. 5).

Die Änderung in Abs. 6 folgt aus der Abschaffung der Wahlversammlung. Bei Wahlen soll der Senat in größerer Zusammensetzung beschließen.

Der Arbeitsanfall für Senatsmitglieder ist je nach Hochschule unterschiedlich stark ausgeprägt. Die beschäftigten Mitglieder der Hochschule erhalten zum einen Ausgleich für den Aufwand durch ihr Beschäftigungsverhältnis, zum anderen Unterstützung durch die Nutzung der Hochschulinfrastruktur. Studierenden erhalten diesen Ausgleich und diese Unterstützung nicht. Abs. 7 ist die Rechtsgrundlage dafür, wenn ein Senat diese strukturelle Benachteiligung ausgleichen will.

Zu Nr. 36 (§ 41):

Das Zustandekommen der Wahlversammlung wurde durch den Gesetzgeber nicht eindeutig genug geregelt - die Herkunft der zusätzlichen Mitglieder sorgte für deutliche Verwirrung. Die Wahlversammlung als eigenständiges Gremium hat sich auch nicht bewährt. Daher soll die Wahlversammlung abgeschafft werden. Ihre Funktion übernimmt der Senat, der bei Wahlen in erweiterter Zusammensetzung zusammentritt.

Zu Nr. 37 (§ 42):

In Abs. 1 wird mit der internen und externen Kommunikation dem Präsidium eine wesentliche Aufgabe zugeordnet. In Abs. 7 wird klargestellt, dass das Präsidium diejenigen Regelungen erlässt, die rein der Verwaltungssteuerung dienen. Entsprechend dem Vorschlag der Landesregierung soll das Präsidium über die Leistungsbezüge der Professorinnen und Professoren entscheiden.

Zu Nr. 38 (§ 43):

Die Aufgaben des erweiterten Präsidiums wurden ebenso wie seine Mitglieder in den Senat eingegliedert. Das Gremium ist damit ohne eigenen Kompetenzbereich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

Zu Nr. 39 (§ 45):

Die Änderungen sind redaktionelle Folge der Abschaffung der Wahlversammlung.

Zu Nr. 40 (§ 46):

Die bisherigen Regelungen haben sich als zu starr erwiesen. Der Verwaltungsaufwand an größeren Hochschulen ist ungleich größer als an einer kleineren Kunsthochschule. Größere Hochschulen sollen daher auch eine größere Zahl an Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wählen können. In Abs. 1 wird daher festgelegt, dass solche Hochschulen die Zahl durch Beschluss des Senats erhöhen können. Redaktionell zu ändern ist der Verweis auf die Professorengruppe; diesen Begriff durch Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu ersetzen wäre wenig sinnvoll, da Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der Regel nicht als Mitglieder des Präsidiums fungieren können. Daher wird an dieser Stelle auf Professorinnen und Professoren abgestellt.

In Abs. 2 wird ein Mittelweg zwischen dem alleinigen Vorschlagsrecht durch Präsidentin oder Präsidenten und dem Vorschlagsrecht durch jedes Mitglied des Senats festgelegt; jüngste Ereignisse an einer hessischen Hochschule haben gezeigt, welche Krise entstehen kann, wenn sich Wahlberechtigte und Präsident nicht auf eine wählbare Person einigen können und eine Möglichkeit zum alternativen Wahlvorschlag fehlt. Daher wird hier ein solches Vorschlagsrecht aus der Mitte des Senats vorgesehen, aber an gewisse Akzeptanzhürde geknüpft. Neu festgelegt wird die Amtszeit bei drei Jahren. Erstmals klargestellt wird die Möglichkeit zur Abwahl der Vizepräsi-

dentinnen oder Vizepräsidenten. Neu aufgenommen wird die Möglichkeit, einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin hauptamtlich zu beschäftigen.

Zu Nr. 41 (§ 47):

Es wird festgelegt, dass die Aufgaben des Kanzlers oder der Kanzlerin beim Haushaltsvollzug nicht vereinbar mit der Zuständigkeit für das Controlling sind; diese Aufgabe soll nicht von derselben Person letztverantwortlich wahrgenommen werden und daher bei der Präsidentin oder dem Präsidenten liegen.

Das bisherige Bestimmungsverfahren für Kanzlerin oder Kanzler mit seinem Auswahlrecht des Ministeriums trägt obrigkeitstaatliche Züge und hat an einer autonomen Hochschule keinen Raum mehr. Daher wird das Findungs- und Wahlverfahren für Kanzlerinnen und Kanzler dem für Präsidentinnen und Präsidenten angeglichen.

Zu Nr. 42 (§ 47a):

Die Kultusministerkonferenz hat bereits im Jahr 1982 und die Westdeutsche Rektorenkonferenz (heute: Hochschulrektorenkonferenz) im Jahr 1986 in Empfehlungen gefordert, dass die Hochschulen Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung einsetzen. Eine entsprechende Vorgabe durch das Hochschulrahmengesetz besteht jedoch nicht. Für die systematische Gestaltung barrierefreier Hochschulen und für die Sicherstellung eines gleichberechtigten Studiums sowie die Koordination der dafür erforderlichen Aktivitäten bedarf es der Verankerung des Amtes einer oder eines Behinderntenbeauftragten, welches mit entsprechenden Rechten und Aufgaben ausgestattet ist.

Die Bestellung durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat entspricht der Bedeutung und den Rechten des Amtes. In Abs. 2 und 3 werden die Aufgaben und Befugnisse festgelegt.

Zu Nr. 43 (§ 48):

Durch die Änderungen in Abs. 2 ist der Hochschulrat vorab zum Verfahren der Berichtserstellung und zu allen Berichten der Hochschulleitung anzuhören. Es wird weiterhin klargestellt, dass der Hochschulrat bei seinen Aufgabenfeldern vorab zu beteiligen ist. Er erhält außerdem ein Initiativrecht in allen Angelegenheiten der Hochschule.

Die Änderung in Abs. 4 dient analog den Diskussionen zum TUD-Gesetz der Flexibilisierung; sie stellt ein vereinfachtes Verfahren dar und ergeht unbeschadet einer Regelung in der Grundordnung. Neu ist der Parameter, dass die Mitglieder des Hochschulrats die Fachrichtungen der Hochschule widerspiegeln sollen. Hierdurch soll einerseits die Akzeptanz des Hochschulrats innerhalb der Hochschule verbessert und andererseits das Verständnis für einzelne Fachkulturen im Hochschulrat sicher gestellt werden.

Zu Nr. 44 (§ 49):

Mit einer Organisationssatzung kann ein Fachbereich interne Strukturen und Verfahren festlegen sowie bei begründetem Bedarf hierbei von der Experimentierklausel Gebrauch machen. Der Bedarf hierfür kann sich aus der Fusion verschiedener Fachbereiche ergeben, in denen eine Mehrzahl verschiedener Fachkulturen nebeneinander bestehen, die etwa in den vorgesehenen Gremiengrößen nicht repräsentiert werden können.

In Abs. 4 wird es Hochschulen freigestellt, sich auch andere Organisationsformen der Gliederung zu eigen zu machen. Er modifiziert in diesem Bereich die Experimentierklausel.

Zu Nr. 45 (§ 50):

Der Fachbereichsrat ist das zentrale Gremium strategischer Steuerung und Forum für die Verhandlung wesentlicher Belange auf der Ebene des Fachbereichs. Wesentliche Fragen der Fachbereichsentwicklung werden ihm wieder übertragen:

- Gesamtes Berufungsverfahren bis zur Abgabe aus dem Fachbereich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6),
- Bildung wissenschaftlicher und technischer Zentren: Für Zentren, die fachbereichsübergreifend sind, ist die zentrale Ebene mitverantwortlich. Daher wird die Kompetenz in Nr. 8 entsprechend differenziert.
- Verteilung der Fachbereichsmittel (Nr. 10).

Mit der Aufnahme der Nrn. 8 und 10 in die Kompetenz aller Fachbereichsräte wird die diesbezügliche Sonderstellung des Fachbereichsrats Medizin beendet. Die Sonderregelung des § 58 kann insoweit wegfallen.

Die Änderung in Abs. 2 ist redaktioneller Art.

In Abs. 3 geht der Vorsitz des Fachbereichsrats von der Dekanin oder dem Dekan als Leitung der Fachbereichsverwaltung auf die Prodekanin oder den Prodekan über. Der Fachbereichsrat kann auch eine striktere Trennung zwischen Verwaltung und Kontrollorgan vornehmen, indem er einen abweichenden Vorsitz festlegt.

Zu Nr. 46 (§ 51):

Die Änderung in Abs. 1 stellt klar, dass Beschlüsse nicht nur auf Initiative des Dekanats, sondern auch auf Initiative der Fachbereichsratsmitglieder zu Stande kommen können.

Die in Abs. 3 bislang vorgesehene Bestätigung der neugewählten Dekanin oder des neugewählten Dekans durch die Hochschulleitung ist unakademisch, unnötiger Verwaltungsaufwand und ein sinnloser Eingriff in die Fachbereichsautonomie. Diese Regelung ist daher ersatzlos zu streichen.

In Abs. 4 wird einerseits die Rolle des Fachschaftsrats bei der Kreation der Studiendekanin bzw. des Studiendekans gestärkt und andererseits für den Fall der Nichtexistenz einer Fachschaft dieses Recht den studentischen Mitgliedern im Fachbereichsrat übertragen.

Zu Nr. 47 (§ 53):

Die Regelungen in Abs. 1 ist in Zusammenhang mit §§ 52 und 72 zu sehen. Der Fachbereichsrat ist Herr des Berufungsverfahrens. Der Senat wird im frühen Stadium darauf beschränkt, die formal korrekte Zusammensetzung der Berufungskommissionen zu prüfen und abweichende Zusammensetzungen zu genehmigen. Hierdurch wird verhindert, dass beim späteren Durchgang der Berufungsunterlagen durch den Senat die Liste an diesen formalen Kriterien scheitern kann. Neu ist, dass der Berufungskommission künftig mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören müssen, wovon eine Wissenschaftlerin sein muss. Diese Regelung stellt insoweit eine Erleichterung des Grundsatzes in § 13 Abs. 2 dar, der jedoch Zielvorgabe bleibt. Die schrittweise Erhöhung des Frauenanteils in Berufungskommissionen ist jedoch im Hinblick auf den verfassungsmäßigen Auftrag zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung dringend angezeigt.

Die Änderung im letzten Satz ist eine Klarstellung einer Unsicherheit, ob die nach Abschluss der Kommissionsarbeit aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Vorsitzenden die Listen noch im Senat vertreten dürfen. Dies ist im Hinblick auf die unersetzliche Fachkompetenz der ehemaligen Vorsitzenden zu bejahen.

Die Änderung in Abs. 2 trägt der Realität großer Fachbereiche mit vielen unterschiedlichen Fächern Rechnung, bei denen mehrere fachlich zuständige Studienausschüsse die Curriculaarbeit sinnvoller durchführen können.

Zu Nr. 48 (§ 58):

Die Sonderregelung kann wegfallen, da die bislang dem Fachbereichsrat Medizin exklusiv zugewiesenen Kompetenzen nun allen Fachbereichsräten zustehen.

Zu Nr. 49 (§ 59):

Abs. 1 verweist deklaratorisch auf die allgemeinen Regelungen für Fachbereichsräte.

Zu Nr. 50 (§ 60):

Die Ethikkommissionen der medizinischen Fachbereiche haben berufsethische und berufsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben an Menschen zu beurteilen. Hierbei werden oft Fragen zur Entscheidung anstehen, die die Lebenssituation behinderter und chronisch kranker Menschen betreffen. Die Einbeziehung mindestens eines Vertreters ihrer landesweit tätigen Organisationen ist daher geeignet, fundiertere Entscheidungen der Ethikkommissionen herbeizuführen. Die Zusammensetzung der Kommission wird in einer vom Dekanat festzusetzenden Ordnung festgelegt,

sodass im Gesetz eine allgemeine Regelung ausreichend ist, die dann in der Ordnung konkretisiert werden kann.

Zu Nr. 51 (§ 61):

In Abs. 3 wird klargestellt, dass alle Statusgruppen in den Direktorien vertreten sein müssen. Es wird davon abgesehen, auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Aufgabe Geschäftsführender Direktion zu ermöglichen; der damit verbundene Zeitaufwand würde sich störend auf die Qualifizierung und eigene Aufgabenwahrnehmung auswirken.

Zu Nr. 52 (§ 63):

Abs. 4a ermöglicht es den Hochschulen, Studieninteressierte für bis zu zwei Semester auch ohne Hochschulzugangsberechtigung aufzunehmen. Dies werden in der Regel geeignete Schülerinnen und Schüler, können aber etwa auch besonders Befähigte mit abgeschlossener Berufsausbildung sein, die sich vor einer entsprechenden Zulassungsprüfung erproben möchten. Die Hochschule ist zur Aufnahme nicht verpflichtet und kann besondere Zulassungsvoraussetzungen (wie Motivationsnachweis oder Empfehlung durch die Schule) vorsehen. Die Hochschulen können die Regelung auch zur Begabtenförderung nutzen. Die während des Praktikums genannten Studiums gemachten Scheine werden auf ein späteres Studium voll anerkannt. Die Praktikantinnen und Praktikanten gelten als Studierende, ohne auch Mitglied der Studierendenschaft und des Studentenwerks zu werden.

In Abs. 5 wird die Verordnungsermächtigung vereinfacht, um einen breiten Zugang zum Hochschulstudium zu ermöglichen.

Zu Nr. 53 (§ 63a):

Klarstellung im Hinblick auf die Hessische Verfassung und Umsetzung von § 27 Abs. 4 HRG.

Zu Nr. 54 (§ 64a):

Der bisherige § 64a entfällt im Hinblick auf § 63a. Die Neuregelung gewährleistet das Studium im hessischen Hochschulraum. Das Studium an anderen hessischen Hochschulen ist möglich, wenn dort zum einen für die Studienordnung der Heimathochschule relevante Veranstaltungen angeboten werden und die Studiendekaninnen oder Studiendekane beider Hochschulen einverstanden sind. Die Entscheidung hierüber kann nur verweigert werden, wenn kapazitäts Gründe dagegen sprechen oder eine Relevanz der Veranstaltung für die Studienordnung der Heimathochschule nicht gegeben ist. Abs. 2 regelt, dass die Studierenden beim Besuch von Veranstaltungen an einer anderen als der Heimathochschule dort keinen mitgliedschaftlichen Status erwerben oder Gaststudierende sind. Der Status ist einer sui generis. In Abs. 3 werden die Hochschulen ermächtigt bei Bedarf die Verrechnung der Dienstleistungen nach Abs. 1 im Rahmen der parametergesteuerten Mittelzuweisung untereinander durch Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

Zu Nr. 55 (§ 65):

Die bisherige Regelung des § 65 wurde trotz eines eindeutigen Willens des Gesetzgebers seit 2000 von den Hochschulen nicht umgesetzt. Die Präsidien hätten entsprechende Teilzeitstudienordnungen erlassen müssen. Die Neuregelung, die dem Ministerium eine Rechtsverordnung überlässt, schwächt die Autonomie der Hochschulen. Der Paragraph wird nun präziser gefasst. Der Rechtsanspruch auf Teilzeitstudium steht in der Neufassung im Vordergrund, während die Satzung des Präsidiums Verfahrensfragen und weitere als die im Gesetz genannten Gründe für ein Teilzeitstudium regeln kann. Die gesetzlichen Gründe für ein Teilzeitstudium werden um "Behinderung" und "erhebliche Mitarbeit in der Selbstverwaltung" erweitert. Der Grund "Betreuung von Angehörigen" wird in "Betreuung von Kindern" und "Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen" differenziert. Letzteres folgt üblichen Regelungen im hessischen Landesrecht.

Zu Nr. 56 (§ 66) und 57. (§ 68):

In § 66 Abs. 2 Nr. 4 und § 68 Abs. 2 Nr. 4: Anpassung an modulare Strukturen des Studiums.

Die Praxis seit 2000 hat gezeigt, dass die Streichung des noch in der Gesetzesfassung von 1998 vorhandenen Immatrikulationsversagungsgrundes "in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass er oder sie zeitlich in der Lage ist, das Studium

ordnungsgemäß und mindestens in Teilzeit durchzuführen" zu einem Anstieg der Einschreibung voll berufstätiger Studierender geführt hat, die kein Studium durchführen. Die Hochschulen konnten durch den Wegfall der Regelung dieser Entwicklung nicht mehr mit Kontrolle begegnen. Diese Fehlentwicklung wird durch die erneute Aufnahme der Regelung korrigiert.

Zu Nr. 58 (§ 69):

Abs. 3 überträgt den Hochschulleitungen unabhängig von einer Rechtsverordnung nach §12 Abs. 1 Satz 2 bis 6 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26) die Personalverantwortung für alle Stellen unterhalb der Ebene des Kanzlers bzw. der Kanzlerin und der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Hiermit wird die Hochschulautonomie gestärkt; es werden klare transparente dienstrechtliche Strukturen geschaffen. Das Ministerium bleibt die übergeordnete Aufsichtsbehörde.

Zu Nr. 59 (§ 70):

Neu ist im Aufgabenkatalog in Nr. 7 der Maßstab für die Prüfungsverpflichtung, der sich am Zeitverbrauch für die Studierenden orientiert.

Entsprechend dem Vorschlag der Landesregierung wird vorgesehen, dass bei der ersten Berufung auf eine Professur eine vorgeschaltete befristete Beschäftigung die Regel werden soll. Im Hinblick auf die Wettbewerbssituation, in der sich die hessischen Hochschulen befinden, wird es zumindest in den ersten Jahren der Geltung dieser Vorschrift Ausnahmen von der Regel geben müssen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass auch in den anderen Ländern die Übernahme einer Professur und die Lebenszeitanstellung stärker voneinander getrennt werden.

Der Entfristung oder der Umwandlung einer Beamtenstelle auf Zeit in eine Beamtenstelle auf Lebenszeit ist nach einer Evaluation möglich. Hierfür gelten die Regelungen bei der Juniorprofessur.

Zu Nr. 60 (§ 71):

In Abs. 1 wird klargestellt, dass ein Bachelor-Abschluss, dem gegebenenfalls eine Promotion gefolgt ist, nicht ausreichend für die Bewerbung auf eine Professur ist.

Zu Nr. 61 (§ 71a):

Die Regelung stellt Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren hinsichtlich der ihnen obliegenden dienstlichen Aufgaben grundsätzlich einander gleich. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nehmen ebenso wie Professorinnen und Professoren ihre Aufgaben in Forschung und Lehre selbstständig wahr, vertreten ihr Fach in Forschung und Lehre selbstständig, verfügen über das Recht zur Betreuung von Promotionen und werden in einem berufungsähnlichen Auswahlverfahren berufen. Sie bilden daher gemeinsam die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Aus ihrer Verpflichtung zu selbstständiger Forschung ergibt sich ferner, dass ihnen die hierzu erforderliche, drittmittelfähige Ausstattung gewährt werden muss.

In Abs. 2 werden die Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geregelt. Sie berücksichtigen, dass die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erst im Rahmen der Juniorprofessur erbracht werden können. Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit ist in der Regel durch eine herausragende Promotion nachzuweisen. Da Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren selbstständig in der Lehre tätig sein werden, wird auch von ihnen ein gesonderter Nachweis über die pädagogische Eignung gefordert. Hochschulstudium im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 ist auch ein Studium an einer Fachhochschule, Kunsthochschule oder pädagogischen Hochschule. Soweit Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausüben, wird gemäß Abs. 2 für die selbstständige Vertretung des Faches grundsätzlich eine abgeschlossene Facharztausbildung vorausgesetzt. Im Unterschied zur Professur wird die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren jedoch nicht ausnahmslos, sondern im Rahmen einer Soll-Regelung zur Einstellungsvoraussetzung gemacht. Hierdurch wird eine gewisse zeitliche Überlappung von Facharztausbildung und Juniorprofessur ermöglicht, wenn etwa die Facharztausbildung sich im Zeitpunkt des Berufungsverfahrens in der Endphase befindet, aber formal noch nicht abge-

geschlossen ist. Nehmen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren Aufgaben in der Lehrerbildung wahr, ist auch bei ihnen als Einstellungsvoraussetzung eine Schulpraxis zu verlangen.

Die zeitliche Begrenzung von Promotions- und Beschäftigungsphase in Abs. 3 auf grundsätzlich sechs Jahre gründet in dem vorrangigen Ziel der hochschulrechtlichen Dienstrechtsreform einer früheren Selbstständigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses in Forschung und Lehre. Für den Bereich der Medizin ist eine Höchstfrist von neun Jahren erforderlich, da ein zeitlicher Rahmen von sechs Jahren für die Promotions- und Postdoktorandenphase hier nicht ausreichend ist. Ausnahmen von diesen Fristen müssen sich nun nicht mehr auf das Hochschulrahmengesetz stützen, sondern können in das Ermessen der Hochschule gelegt werden.

Die Beschäftigung auf einer Juniorprofessur erfolgt grundsätzlich im Angestelltenverhältnis. Die Beschäftigungsphase ist in zwei Hälften geteilt; der Übergang ist von einer positiven Evaluation abhängig. Im Rahmen einer hessenweiten Standardsetzung zur Qualitätssicherung sind die Evaluationsbestandteile in Abs. 6 beschrieben. In Abs. 7 wird den Hochschulen die Option des "tenure tracks" eröffnet. Diese kann jedoch nur unter der Voraussetzung eines Wechsels der Hochschule nach der Promotion möglich sein.

Zu Nr. 62 (§ 72):

Kern der Hochschulautonomie ist ihre Berufungspolitik. Hierdurch stellt sie Weichen für exzellente Forschung und Lehre. Voraussetzung für mehr Autonomie in diesem Bereich sind transparentere und einheitlichere Standards, die eine Bestenauslese ohne Aufsicht des zuständigen Ministeriums sicherstellen. Daher werden solche Standards als erster Schritt etabliert.

Im Rahmen der Stärkung der Autonomie der Hochschule erteilt künftig nicht mehr das Ministerium den Ruf. Dieses Recht wird grundsätzlich auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen. Diese Stärkung der Hochschulautonomie wird an einigen Stellen abgeschwächt. Dies betrifft in der Hochschule umstrittene Rufe und Rufe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Im ersteren Fall muss der Rechtsaufsicht des Ministeriums die Möglichkeit gegeben werden, vorab vorgetragene Verfahrensmängel zu prüfen. Im zweiten Fall muss das Ministerium als Träger von Pensionslasten für das Land Hessen diese absehen können.

Zu Nr. 63:

Entspricht dem Vorschlag der Landesregierung.

Zu Nr. 64 (§ 77):

In Abs. 2 werden Standards für das Einstellungsverfahren ergänzt, insbesondere dass ein Bachelorabschluss alleine nicht ausreichende Einstellungsvoraussetzung sein kann.

Zu Nr. 65 (§ 78):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 66 (§ 81):

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 67 (§ 82):

Die Verpflichtung für Juniorprofessuren im Bereich der Lehre wird auf die Hälfte des fachspezifisch für Professuren üblichen festgelegt. Im Hinblick auf die Prüfungsbefugnisse des Hessischen Rechnungshofes werden die Fachbereiche zur Kontrolle und Dokumentation des Einhaltens der Lehrverpflichtung verpflichtet.

Zu Nr. 68 (§ 83):

Abs. 1 ist eine Klarstellung im Hinblick auf § 52 HRG. In Abs. 2 wird ein Bericht an den Senat vorgesehen, um die Forschungstransferleistungen der Hochschule transparent und für die Profilierung der Hochschule nützlich zu machen.

Zu Nr. 69 (§ 87):

Flexibilisierung des Einsatzfeldes und Erweiterung der Befristungsdauer für studentische Hilfskräfte.

Zu Nr. 70 (§ 89):
Stärkung der Finanzautonomie der Hochschulen.

Zu Nr. 71 (§ 91):
Folgeänderung der Zuständigkeit des Senats.

Zu Nr. 72 (§ 92):
Wegfall auf Grund der Regelung in den §§ 5a und 5b.

Zu Nr. 73 (§ 94):
Es werden Standards für die Dauer des Genehmigungsverfahrens durch das Ministerium festgesetzt. Dieses soll grundsätzlich nicht länger als drei Monate dauern. Eine Überschreitung ohne Nachricht führt zur Fiktion der Genehmigung. Bei anzuzeigenden Satzungen beträgt die Frist zwei Monate. Die Autonomie der Hochschule wird in Abs. 4 gestärkt. Sofern genehmigte Allgemeine Bestimmungen vorliegen, kann der Präsident oder die Präsidentin künftig auch Promotions- und Habilitationsordnungen genehmigen.

Zu Nr. 74:
Das Hochschulrahmengesetz verwendet den Begriff Studierendenschaft. An diese Terminologie ist das gesamte Kapitel anzupassen. Entsprechend ändern sich auch die Namen der Organe der Studierendenschaft.

Zu Nr. 76 (§ 96):
Anpassung der Aufgaben an § 41 HRG. Landesrechtlich neu hinzu kommt Nr. 10. Die Studierendenschaft erhält im Einklang mit der Europäischen Richtlinie 2000/43 vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft, 2000/78 des Rates vom 27. November 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen die Aufgabe, sich für die Rechte der studentische Minderheiten einzusetzen und jegliche Art der Diskriminierung bei und unter den Studierenden entgegen zu wirken.

Ebenfalls neu kommt die Aufgabe zur Personalvertretung für die studentische Hilfskräfte in Nr. 11 hinzu, die einen Widerspruch zu § 3 Abs. 3 Nr.5 Hessische Personalvertretungsgesetz (Ausschluss studentischer Hilfskräfte von der Wahl des Personalrats mit Hinweis auf die Studierendenschaft) auflöst. Die Studierendenschaft legt fest, welches Gremium die Rechte eines Personalrats für Studentische Hilfskräfte wahrnimmt. Eine Übertragung an den AStA wird an Interessenskollisionen scheitern, da auch der AStA studentische Hilfskräfte beschäftigen kann.

Zu Nr. 78 (§ 98):
Die Aufgabe der Fachschaften wird um ein kulturelles Mandat erweitert. Dies folgt der Realität.

Dadurch wird den Fachschaften ermöglicht, Mittel dazu zu verwenden um kulturelle Veranstaltungen für Werbung der Neumitglieder unter anderem zu organisieren.

Durch Abs. 2 wird das Problem beseitigt, dass die Lehramtsstudierenden keine zentrale Interessenvertretung zur Wahrnehmung ihrer Interessen und Belange haben obwohl etliche Fragen des Lehramtsstudiums zentral entschieden werden. Die Fachschaft ist konzeptionell Gegenstück zu der Einrichtung für Lehrerbildung.

In Abs. 5 erfolgt eine Klarstellung, dass der Allgemeine Studierendenausschuss für die Ausgabe der Mittel verantwortlich ist, auch wenn sie die Fachschaften ausgeben.

Zu Nr. 80 (§ 100):
Die Verfahren werden analog zu den Standards zwischen Ministerium und Hochschule beschleunigt.

Zu Nr. 81 (§ 111):
Abs. 1 erhält einen Bestandsschutz für Personen, die in weggefallenen Stellenkategorien tätig sind.

Abs. 2 erhält einen Grundsatz zur Anpassung von Berufungszusagen. Abs. 3 legt im Einklang mit dem Hochschulrahmengesetz eine Frist zur Erfüllung des Regelerfordernisses Juniorprofessur fest.

Zu Nr. 84 (§ 116):
Verlängerung des Befristungszeitraums.

Zu Art. 3

Zur Wiederherstellung der Gebührenfreiheit beim Studium an staatlichen Hochschulen wird das Studienguthabengesetz aufgehoben.

Zu Art. 4

Folgeänderung aus Art. 3.

Zu Art. 5

Zur Stärkung der Weiterbildungsaktivitäten der Hochschulen werden sie im Weiterbildungsgesetz diskriminierungsfrei dargestellt und am Landeskuratorium stimmberechtigt beteiligt.

Zu Art. 15

Das Studienguthabengesetz und entsprechende Regelungen in der Immatrikulationsverordnung werden zum Semesterbeginn der Fachhochschulen aufgehoben - dies gilt damit auch zum einen Monat später beginnenden Sommersemester der Universitäten.

Wiesbaden, 13. Oktober 2004

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir